

Jahrgang 1801

S. 33 b – 34

Ramberg ./ Kobeliz

Publ: den 2ten Februar 1801

In Sachen des Koßäten Sohns Andreas Ramberg zu Wiseram, Amts Ziesar, Beklagten und Appellanten, wider die unverehelichte Johanne Gottliebe Kobeliz, Klägerin und Appelatin.

Erkennet pp

Daß zwar Formalia appellationis richtig, quoad materialia aber, Sententia a qua de publ: den 20ten Septbr: 1800. lediglich zu bestätigen, und Appellant nicht nur schuldig, der Appellatin die Kosten dieser Instanz nach deren Angabe, und richterlichen Festsetzung zu erstatten, sondern auch 2 rt. Succumbenz Gelder zu erlegen. Von Rechts wegen.

Die Einwendungen des Beklagten in dieser Instanz, daß er den Beyschlaf in einer zur Conception ungeschickten Stellung gepflogen und daß die Klägerin die Vermutung mehrerer Zuhalter gegen sich habe, da sie schon ein uneheliches Kind geboren, verdienen keine Rücksicht. Erstere steht mit der Erklärung des Beklagten die in 1ter Instanz dahin ging, daß wenn die Niederkunft der Klägerin binnen der gesetzlichen Zeit eintreffe, er sich ohne Einwendungen für den Vater ihrer Leibes Frucht erkenne, und bereit sey, zur Erziehung deselben, ihr Alimente zu geben, in Widerspruch und wird von der Klägerin geleugnet, und letztere, wenn sie auch wahr seyn sollte, kann den Beklagten von den Erziehungs Kosten nicht befreien. Das Alimentations Quantum ist nicht zu hoch angesetzt, und gesetzt auch Beklagter habe zur Zeit noch so viel nicht im Vermögen, daß er solches bestreiten könne, so steht er noch unter väterlicher Gewalt, und sein Vater ist schuldig, diese seine Verbindlichkeit mit zu erfüllen. Beklagter ist überdem willens, das Kind nach zurückgelegtem 4ten Jahre zur eigenen Verpflegung zu sich zu nehmen, mithin hat er für die kurze Zeit um so weniger Grund zur Beschwerde. Die Tauf und Entbindungs Kosten sind gehörig liquidirt, und auch nicht zu hoch. Die 6 rt. in den Wochen machen täglich nicht 4 g. aus, und überschreiten also auch das Maaß der Nothdurft nicht. Aus welchen Gründen denn wie geschehen erkannt worden.

(L. S.) vWyckersloot.

2 rt. Urth. Geb.

2 rt. Succ: Gelder

Jahrgang 1801

S. 41 – 42

unverehel: Hesnern ./ Fliess

Publ: den 23ten Februar 1801.

In Sachen der unverehelichten Louise Hesnern hirselsbst, Klägerin und Appellantin, wider den Benjamin Fliess, den Sohn des jüdischen Arztes Fliess hirselsbst, Verklagten und Appellaten.

Erkennet pp

daß Formalia richtig, in der Hauptsache aber, mit Aufhebung des dem Appellaten auferlegten Reinigungs Eides Sententia a qua vom 16ten October 1800 dahin abzuändern, daß vielmehr Appellantin schuldig, ernstlich zu prüfen, ob sie ohne Verletzung ihres Gewißens, und ohne sich der Gefahr auszusetzen, als meineidig gestraft zu werden, einen Eid dahin ableisten könne:

daß sie im Monat May 1799. bis zum October deßelben Jahres sich mit dem Appellaten fleischlich vermischt:

ferner:

daß sie sich vor dieser Zeit mit keiner andern Mannsperson, als dem Appellaten fleischlich vermischt habe.

im Schwörungsfalle Appellat zur Bezahlung der in Sententia a qua festgesetzten Summe verbunden, im Fall Appellantin nur den ersten Eid ableistet, Appellat mit der Bezahlung der 50rt. Entjungferungs Kosten zu entbinden würde aber Appellantin den Eid überall nicht ableisten dieselbe mit ihrer Klage abzuweisen, auch im übrigen Sententia a qua zu bestätigen die Kosten beider Instanzen jedoch gegen einander aufzuheben.

Von Rechts wegen.

Dem Appellaten, welcher den Beyschlaf überhaupt bey der Einlaßung in dem gegenwärtigen Prozeß abgeleugnet hat, und seiner Angabe nach, nicht ein mahl weiß, ob Klägerin ein Kind zur Welt geboren, jedoch das Gegenteil, und daß es am 5ten Merz 1800 nicht geboren worden, so wenig behauptet, als nachgewiesen hat, steht einmahl die Außage der Hebamme Friedrich entgegen (fol: 52). Diese hat nemlich ausgesagt, daß Appellat, als sie nach der Entbindung der Appellantin von derselben zu ihm geschickt worden um Geld für die Appellantin zu verlangen, auf ihre (der Zeugin) Frage

Sie können aber doch nicht leugnen, sich fleischlich mit ihr vermischt zu haben?

geantwortet hat,

Nein, dies kan ich nicht, ich gebe ihr aber nichts.

Die Außage der Zeugin Steinmeyer erweckt noch einen höhern Grad der Vermutung, daß dies Geständniß des Appellaten der Wahrheit gemäß gewesen sey. Denn als die Steinmeyer mit

der Klägerin zu dem Appellaten zur Treffung eines gütlichen Abkommens gegangen, und letztere gefragt

wie wird es werden H. Fliess? Sie sehen ich bin schwanger.

hat Appellat die Appellantin überschrien, und geantwortet,

Sie sieht wohl mein großes Haus an, es giebt noch reichere Leute, wie ich bin!

Ein solches Ausweichen, und eine so sonderbare Antwort auf die Frage der Appellantin wirft nicht ein vorteilhaftes Licht auf die Unschuld des Appellaten, und auf die Glaubwürdigkeit seiner Angaben. Nimmt man hinzu noch, daß er sich Anfangs der Einlaßung ganz entzog und das Auge des Richters scheuete, indem nach dem Berichte des Landreuters Schwarz dem die Observation des Appellaten aufgetragen war, derselbe aller Anstrengung des Schwarz ohngeachtet in den ersten Tage nicht aufgefunden werden konnte; so hat der Glaubwürdigkeit der Appellantin der Vorzug gegeben, und derhalben, da in Gemäßheit der Vorschrift des A. L. R. Th: II. T. 1. §. 1109 der Richter, wenn bey einer angestellten Schwängerungs Klage der Beischlaf gelegnet wird, im Mangel eines vollständigen Beweises, besonders in dem Fall wenn der Verklagte den Beischlaf außergerichtlich zugestanden hat, eher auf einen Erfüllung, als Reinigung seid erkennen soll, ein Erfüllung Eid auferlegt, derselbe jedoch bey den Außagen der Zeugen mit auf ihre Unbeflecktheit zur Zeit des ersternBeyschlafs mit Appellaten gerichtet werden müssen.

Uebrigens ist Sententia a qua um so mehr zu bestätigen gewesen, als Appellantin, welche Anfangs über die erkannte Höhe, der Entjungferungs, Tauf Entbindungs Kosten, und Alimente mit gravaminirt, in dem leztern Protocolle vom 13ten November 1800 ihre Beschwerde blos darauf daß dem Appellaten ein Reinigungs Eid auferlegt worden eingeschränkt, und sich mit Zuziehung ihres Assistenten des J. C. Kruck ausdrücklich dahin erklärt hat, daß sie mit dem übrigen Inhalte des Bescheides, wohin die erkannte Höhe ihrer Forderungen mit zu rechnen ist, zu frieden sey, überdem aber auch die erkannte Summen von der Art sind, daß zu einer Erhöhung kein Grund vorhanden. Die Compensation der Kosten beider Instanzen wird durch die Vorschrift der A. G. O. Th: I. Tit: 23. §. 6. bestimmt, und hat überall wie geschehen, erkannt werden müßen.

(L. S.) vWyckerslout.

4 rt. Urth. Geb.

Jahrgang 1801

S. 49 b – 50 b

Winter ./ Kirchhoff

Publicirt den 29t. Januar 1801.

In Sachen des Gastwirth-Sohns Carl Ludwig Winter, Verklagten und Appellanten, wider die unverehelichte Maria Dorothea Kirchhoff, in Beystand ihres Vaters des Schullehrers Kirchhoff zu Nauen Klägerin und Appellatin

Erkennet pp.

Daß zwar die Förmlichkeiten der Appellation beobachtet, in der Hauptsache aber das Urtheil des Magistrats zu Nauen vom 30ten Juny v. J. zu bestätigen und Appellant der Appellatin die Kosten dieser Instanz zu erstatten und 5 rt. Succumbenz Gelder zu erlegen verbunden.

V. R. W.

Gründe

Der Appellant leugnet zwar beharrlich mit der Klirin den Beyschlaf getrieben zu haben, allein es sind hinreichende Thatsachen gegen ihn vorhanden welche das Erkenntniß, auf den Erfüllungs-Eid der Klägerin rechtfertigen. Die ganz unverdeckte Zeugin Gaudi sagt: im December 1799 als die Schwangerschaft der Kirchhoffschen Tochter, bekannt wurde traf ich den Sohn des Gastwirths Wiebe, eines Tages in der Stube meines Mannes, und trat vor mich mit folgenden Worten: Was sagen sie zu meiner Geschäfte mit der Kirchhoffschen Tochter; ich antwortete darauf, sie haben sich schlecht betragen, und dem Maedchen ihren guten Nahmen geraubt, worauf er erwiederte: ja freylich es ist nun einmal geschehen und geschehene Dinge sind nicht zu ändern und ich werde auch wohl darüber wegkommen; ich erwiederte, er solle den Fehler wieder gut machen, und sie heiraten, worauf er sich dahin heraus ließ, daß er sie nicht heirathen werde weil er sie nicht leiden könne, jedoch das geben wolle, was ihr zukomme. Wenn sie damit nicht zufrieden wäre so ginge er unter die Husaren und sie bekomme als dann gar nichts. Eben so bekundet der gleichfalls abehörte unverdächtige Ehemann der Perruquenmacher Gaudi.

Der junge Wiebe fragte auch zu Ende des Jahres 1799 in der Wohnung seines Vaters, ob ich von ihm und der Maria Kirchhoff nichts erfahren habe, ich antwortete daß mir die Sache bekannt sey, und es wäre dabey weiter nichts zu thun, als daß er sie heiratete; worauf er erwiederte, nehmen thue ich sie nicht und überhaupt bin ich nur wie ein Fingerglied lang, bey ihr eingedrungen.

Dies durch jene p. Zeugen bestätigte außergerichtliche Bekenntniß des Beyschlafs, ist nach dem A. P. L. R: Th 2 Tit. 1. §. 1109 hinreichend, die Klirin zum Erfüllungseid e zu verstatten. Im Fall sie solchen ableistet, ist der Klirin nicht zuviel zuerkant, sie hat die Tauf Entbindungs und Wochen Kosten mit 23 rt. 8 g. 6 d. gefordert und sie sind auf 20 rt. ermäßiget, worüber sich der Verklagte mit Grunde nicht beschweren kann. Hier ist nun der Fall, wo die Schwängerung nicht unter dem Versprechen der Ehe erfolgt ist, und der Schwängerer, die

Geschwächte nicht heyrathen will, in welchem letztere sich mit einer Ausstattung begnügen muß, die nach dem Stande der Geschwächten, dem Vermögen des Schwängerers und in der Art zu bestimmen ist, daß die Geschwächte Hoffnung erhalte, eine ihrem Stande gemäße Heyrath zu finden.

Allg Pr. L: R: Th: II Tit I § 1071 – 1077 – 1079.

Sie ist eines Schulllehrers Tochter, und der Appellant der Sohn eines bemittelten Gastwirths der außer dem Verkl. nur eine Tochter hat, und in der Hinsicht ist die erkannte Ausstattung von 100 rt. nicht für zu hoch zu achten, da der Richter der ersten Instanz der die Umstände beyder Theile kennen muß von den guten Umständen des Verkl. redet. Auch sind die Alimente mit 20 rt. jährlich und der Zeitraum der Alimentation gehörig festgesetzt. Der Appellant trägt und erstattet der Klrin nach der Prozeßordnung Tit 23 § 6. die Kosten dieser Instanz und ist daher wie geschehen rechtlich erkannt worden.

/L. S/ von Wyckersloot.

6 rt. Urth. Gebühr.

Jahrgang 1801

S. 51 b – 52

Pottgiesser ./ Müllerin

Publ. den 9ten Februar 1801.

In Sachen der Erben des verstorbenen Castellans Pottgiesser Beklagten und Appellanten, wider die unverehelichte Dorothee Elisabeth Müllern u. den Curatorem ihres Kindes Kl. u. Appellanten

Erkennet pp.

Daß dem Justiz Commissarius Grattenauer annoch zuvörderst obliege binnen 8. Tagen bey 2 rt. Strafe Copiam vidimatam seiner General Vollmacht ad hac acta zu bringen.

Hiernächst formalia appellationis richtig quoad materialia auch sententia a qua de publicato den 21 May a. pr. dahin zu reformiren, daß Klägerin mit der Alimentenforderung pro praeterito wie hierdurch geschiehet abzuweisen im übrigen aber gedachtes Erkenntniß zu bestätigen u. die Kosten zu compensiren. V. R. W.

Die Vaterschaft der Bekl. Erblassers ist durch den einen unverdächtigen Zeugen zur Hälfte offenbar erwiesen u. der erkannte Eid vervollständiget den Beweis, die aufgestellte Bedenken releviren gegen dieses Geständniß um so weniger als die Zahlung der Alimente bis zu Tode des Erblassers hinzugekommen ist.

Bis zu dieser Zeit kann also auch die Klägerin cum Curatore nicht weiter fordern. Sie ist mit 20 rt. jährlich bis zum Todes Tage der Bekl. Erblassers zufrieden gewesen hat auch nicht behauptet weniger erwiesen, daß sie die Alimentation des Kindes mehr gekostet u. sie schulden deshalb gemacht habe. Sie hat zwar angegeben, daß ihr der verstorbene monathlich 3 rt. versprochen habe und sich deswegen auf den vorgedachten Zeugen berufen, dieser hat aber solches negirt nur hat der Bekl. Erblasser gesagt, er wolle, wenn er sich verbeßerte mehr für das Kind thun. Dies ist aber ein unbestimmtes Versprechen u. geht mehr auf die Zukunft als die vergangene Zeit.

Die vorgegebene Insufficienz ist noch nicht klar u. muß sich allenfalls bey der Execution zeigen ob und was die Bekl. Erben leisten können.

Aus diesen Gründen hat wie geschehen erkannt werden müssen.

(L. S.) vWyckersloot.

4 rt. Urth. Geb.

Jahrgang 1801

S. 63 – 63 b

Sandern ./ Weber

Publ: den 26ten Maerz 1801.

In Sachen der Ehefrau des Seidenwürker Gesellen Sander Marie gebohrne Pfeiffern Klägerin wider den Ober Accise und Zoll Rath Weber zu Fordon Beklagten beiderseits Appellanten und Appellaten

Erkennet pp.

Daß formalia appellationem richtig, quoad materialia auch ad Grav: 1. der Klägerischen Appellation Sententia a qua de publ: den Decbr. a. p: dahin zu reformiren daß Bekl. schuldig, der Kl. auf das Kind fürs Künftige nicht blos 2 rt. sondern, und zwar vom 1 Febr: 1799. an, monatlich 3 rt. Alimente zu entrichten, im übrigen aber in Ansehung der beiderseitigen Appellationen gedachtes Erkenntniß zu bestätigen, und Bekl. nicht nur schuldig, die Kosten seiner Appellation zu tragen, sondern auch 5 rt. Succumbenz Gelder zu erlegen, die Kosten der Kl. aber dergestalt zu compensiren, daß sie $\frac{3}{4}$. und Bekl. $\frac{1}{4}$ davon tragen muß.

Von Rechts wegen.

Was des Bekl. Beschwerden anbetrifft, so sind sie sämtlich unerheblich. Die Gründe worauf das erste Erkenntniß den Erfüllungs Eid gebauet hat, sind unwiederlegt geblieben, und haben ihr rechtliches Gewicht behalten.

Die 2te und 3te Beschwerde erhält teils ihre Erledigung durch das was auf die Appellation der Kl. erkannt ist, teils ist das Deflorations Quantum um so weniger zu hoch, als Bekl. keinen gültigen Grund angegeben, wonach sich die Heruntersetzung modificiren könnte, vielmehr ist hierüber im Appellatorio nicht einmahl weiter etwas angeführt, als was schon in 1ster Instanz vorgekommen ist.

ad Grav: 1. der Kl. ist das Kind zur Zeit der angestellten Klage schon 9. Jahre alt gewesen, und seine Bedürfnisse haben um so mehr zugenommen, als zu der Unterhaltung nunmehr auch der Schulunterricht kommt. Dies vermehret die Kosten und überschreitet die jetzigen theuern Preise gewiß nicht, zumahlen die Kl. jetzt auch eine Ehefrau ist, und ein jeder sonst aus ihrem Verdienst entspringenden Zuschuß wegfällt: Bekl: auch seine Unvermögenheit zur Zahlung der 3 rt. weder angeführt, noch bescheinigt hat.

Dagegen hat sie in Ansehung der vergangenen Zeit 2 rt. monatlich sich gefallen laßen, und sie so wenig als ihr Ehemann haben behauptet, daß sie deswegen Schulden machen müßen, wobey insonderheit das Stillschweigen des Ehemanns dem Bekl. zu statten kommt.

qua Grav: 3. kann der Kl. deswegen nicht mehr als 30 rt. zuerkannt werden weil sie zur Zeit der Schwängerung nur ein Dienstmädchen war, und es jetzt blos auf die Abfindung für die Entjungferung ankommt.

Es hat also überall wie geschehen, erkannt werden müßen.

(L. S.) vWyckersloot.

4 rt. Urth. Geb.

5 rt. Succ. Gelder.

Jahrgang 1801

S. 161 – 162

Scholbern ./ v. Kurnatowsky

Publ: den 16t. April 1801.

In Sachen der unverehl: Marie Luise Scholbern, Klägerin, wider den hiesigen Cammer-Referendarius Siegismund von Kurnatowsky Beklagten, beiderseits Appellaten, und Appellanten,

Erkennet p.p.

Daß formalia Appellationis richtig, quoad Materialia auch Sententia a qua de publ. den 16t. Octbr. a. pr. in Ansehung der Klägerischen Appellation dahin zu reformiren: das der Klägerin an Entschädigung und Ausstattung nicht 50 rt. sondern 100 rt: zu zubiligen, u. die Alimete monatlich nicht auf 3 rt: sondern auf 4 rt: festzusetzen, im übrigen aber gedachtes Erkenntniß zu bestätigen, und die Kosten in Ansehung der Klägerischen Appellation zu compensiren. Die Kosten seiner Appellation aber muß Bekl. resp: tragen, und erstatte auch 5 rt. Succumbenz Gelder erlegen.

V. R. W.

Die Gesetze erfordern, daß die erkannte praestanda nach dem Stande beider Theile und dem Vermögen des Schwängerers abgemessen werden müssen.

Bekl: ist von adelicher Geburt, und die Klägerin eines hiesigen Bürgers und Fuhrmanns Tochter.

In erster Instanz blieben zwar die Vermögensumstände des Bekl. ungewiß, jetzt aber hat er gestanden, daß er mit seinem Bruder von einem Gute u. Vorwerk die almenden gemeinschaftlich ziehe, und es hat alles Ansehn, daß diese beträchtlich sind. Zugleich gesteht Beklagter auch Majorenn zu sein. Unter diesen Umständen muß das Quantum der völligen Entschädigung nach dem Stande der Kl. auf 100 rt. arbitirt werden, und dies um so mehr, als es auch den Verpflegungsgeldern von 4 rt: proportionnirlich ist, wozu sich Bekl. mehr gutwillig als aus richterliche Anweisung u. Festsetzung verstanden hat.

Das Alimentations-Quantum fürs Kind auf monath. 4 rt: ist auch nicht zu hoch. Die Kl. behauptet, daß sie für den Unterhalt des Kindes 4 rt: geben, und noch besonders für Kleidungsstücke sorgen muß. Dies läßt sich bei der jetzigen Theuerung leicht für wahr annehmen, und da die Bedürfnisse des Kindes jährlich zunehmen, so ist überall wie geschehen erkannt worden.

/L. S./ von Wyckrsloot.

6 rt. Urt. Geb.

Jahrgang 1801

S. 168 – 168 b

verehl: Wolfin ./ Thiele (wohl Bietzel)

Publ. den 27t. April 1801

In Sachen der Dorothee Wolfin, in Beistand ihres Vaters, des Seidenwirkergeesellen Wolf u. des Curatoris ihres unehel: Kindes des Seidenwirkerstr. Thiele, Kl: u. Appellantin, wider den Wollfabrikant Johann Christian Bietzel, Bekl. u. Appellaten,

Erkennet p. p.

Daß wenn gleich die Förmlichkeiten der Appellation beobachtet worden, dennoch in der Sache selbst, die Beschwerden der Kl: für unerheblich zu achten, u. das Erkenntniß der hiesigen Stadtgerichte de publ: den 16t. May 1800

aus den darin angeführten nicht widerlegten Gründen, und da gegen den Bekl: kein hinlänglicher Beweis geführt worden, derselbe sich aber nach den obwaltenden Umständen mehr als die Kl: dazu qualificirt zum Eide gelaßen zu werden, übrigens aber die jetzt liquidirten Begräbnis Kosten des Kindes an sich unbedenklich, von der Art sind, daß dem unbürlichen Vater des Kindes die Entrichtung deselben obliegt,

mit dem Zusatz zu bestätigen, das der Bekl. in dem Fall, wenn er den erkannten Eid nicht ableistet, außer dem in Urteil erwähnten Alimentations- u. übrigen Kosten auch noch 1 rt: 16 g. für das Begräbnis des im mittelst verstorbenen Kindes der Kl. zu bezahlen schuldig; übrigens die Kl. die Kosten dieser Instanz allein zu tragen verbunden. V. R. .W.

(L.S.) v. Wyckersloot.

2 rt. Urt. Geb.

Jahrgang 1801

S. 175 – 175 b

Stoppeln ./ Schulz

Publ. den 21t. May 1801

In Appellations=Sachen der Marie Dorothee Stoppeln zu Fahrland, Kl. u. Appellantin,

wider

den Mühlenmeister Christian Schulz zu Paaren,

Verkl. u. Appellaten,

Erkennet p. p.

Daß formalia richtig, hauptsächlich aber Sententia a qua des von (...)schen Patrimonial Gerichts vom 18t. et insin. den 24t. July 1800 ad grav: 3. dahin abzuändern,

daß Kl. mit der geforderten Vergütung pro defloratione nicht pure abzuweisen vielmehr Verkl.; fals derselbe den erkannten Reinigungseid zu leisten nicht vermöchte, der Kl. 10 rt. pro defloratione zu bezahlen schuldig;

übrigens aber gedachtes Erkenntniß zu bestätigen, u. die Kosten dieser Instanz dergestalt gegen einander auf zu heben, daß Kl: $\frac{3}{4}$. u. Verkl. $\frac{1}{4}$ derselben zu bezahlen gehalten. V. R. W.

Denn durch dasjenige, was die fol: 16 \underline{v} et 17 act. 1. inst: abgehörten Zeugen von dem Umgange der Kl. mit dem Knecht Hacke ausgesagt haben, kann selbige nicht solchen Personen gleich gehalten werden von welchen das

Allgemeine Landrecht P. II. Tit. 1. §. 1041 et 1043.

disponirt. Ueberdem hat die Danner die Zeit des gedachten Umganges gar nicht, u. die Kolbischer aus drücklich auf eine spätere Zeit, als die Schwängerung der Klgerin erfolgt sein muß, nemlich auf den May 1799 angegeben.

Schwört daher Verkl: den ihm auferlegten nothwendigen Eyd nicht ab, so kann er sich recht nicht weigern, der Kl. die geforderten Deflorations Kosten v. 10 rt: zu bezahlen. Dahingegen sind ad Grav: 1. die Gründe, warum hier ein ReinigungsEyd dem Erfüllungseide vorgezogen worden, unwiederlegt geblieben.

Des gleichen streitet es gegen das eigene Gesuch der Kl.; wenn sie anjezt höhere Alimente begehrt, da sie ad protocollum vom 28t. Jan. a. p. selbst nur 10 rt: jährlich gefordert hat.

Process Ordnung Tit: V. §. 22. tit: X. §. 5

Es ist daher ad Grav: 1. et 2. das vorige Erkenntniß zu bestätigen, u., wie geschehen, zu erkennen gewesen.

/L. S./ vWyckersloot.

1 rt. Urt. Geb.

Jahrgang 1801

S. 195 b – 197 b

Braschen ./ Weick

Publ. d. 11t. Juny 1801

In Sachen der unvereh. Caroline Braschen, in Beistand des Curatoris ihres Kindes Strumpfwürkermeister Simrod, Kl. u. Appellantin wider den Strumpfwürker Joh. Cristian Weick, Bekl. u. Appellaten

Erkennet pp.

daß zuvörderst der Strumpfwürkermeister Simrod sich als bestellter Curator des Kindes der Kl. durch Beibringung seines Curator. binnen 8 Tagen zu legitimiren schuldig, demnächst das quantum der in dem Erkenntniße des Instructions-Senats des Cammerger. de publ: d: 22t. Jann: 1801 bestimmte alimente für das Kind der Kl. eventualiter monathl. nicht auf 1 rt. 12 g. sondern auf 2 rt. festzusetzen, und hiernach gedachtes Erkenntniß abzuändern, im übrigen aber dasselbe zu bestätigen, und die Kosten dieser Instanz zu compensiren.

V. R. W.

Gründe

Nach den Gesetzen muß die Niederkunft innerhalb des 210ten u. 285ten Tages nach dem Beyschlaf erfolgt sein, wenn die Klage wegen der uneh: Schwängerung gegen den angeblichen Vater des Kindes statt finden soll. A. L. R. P: II. Tit: 1. §: 1089.

Die Kl. ist am 3t. Julius 1800 entbunden worden, u. der 285te Tag vor dieser Zeit war der 21t. Septbr. 1799. Sie hat aber wiederholentl. in den Acten bestimmt behauptet, daß der Bekl. zum leztenmal den Beischlaf mit ihr 3 Wochen vor Michaelis 1799. vollzogen habe, u. deshalb selbst zugegeben, daß ihre Niederkunft nicht innerhalb jener in den Gesetzen bestimmten Zeit erfolgt sei. fol. 22 u. 27act.

Sie hätte daher gerade zu mit der Klage abgewiesen werden können, und um so weniger hat sie also Ursache, sich darüber zu beschweren, daß dem Bekl. im vorigen Urteil in Absicht der Zeit des Beischlafs noch ein Eid auferlegt worden. Die Behauptung daß die oben erwähnte Vorschrift des A. L. R. noch keine Anwendung finde, ist unrichtig, da das Gegenteil längst festgesetzt worden: cont. Stengelsche Beiträge 8 B. Pag: 388. und der Vorwand, daß in solchen Sachen, nur geringe differenz in Absicht der gesezlichen bestimmten Zeit der Niederkunft nicht in Betracht kommen könne, ist so offenbar unerheblich, daß es einer Wiederlegung desselben nicht bedarf.

Die Anträge der Kl. wegen des vermeintlichen Eheversprechens des Bekl. u. wegen eines ihr in Absicht der Schwängerung noch aufzulegenden Erfüllungseides, erledigen sich hieraus von selbst als unstatthaft. Wie auch selbst dan, wenn der Bekl. den ihm im vorigen Urteil noch auferlegten Eid nicht ableisten sollte, kann dennoch auf jeden Fall auf das angebliche mündliche Eheversprechen des Bekl. keine Rücksicht genommen werden, weil die Kl. sich

geständl: nach der Zeit, in einem öffentlichen Hurenhause aufgehalten hat, u. wenn es auch wahr sein sollte, daß sie bloß als Amme daselbst gedient habe, dennoch ihr Aufenthalt in einem solchen Hause immer ein nachtheiliges Licht auf ihre Aufführung wirft, zumal es ihr nicht an Gelegenheit gefehlt haben würde, ein anderes schicklicheres Unterkommen zu finden, wenn sie sich ernstl: darum beworben hätte. Dem Bekl. kann unter diesen Umständen auf keinen Fall weiter zugemutet werden, sein angebl. Eheversprechen, wenn solches auch an sich erwiesen werden könnte, zu erfüllen. Die Kl. kann daher in dem Falle, wenn der Bekl. den ihm wegen der Schwängerung noch auferlegten Eid nicht schwören sollte, nur auf die gewöhnliche Entschädigung einer geschwängerten Frauensperson Anspruch machen, die ihr auch nebst den Entbindungs- und Wochenkosten eventual: im vorigen Urtheil zuerkannt worden, und hierunter ist ihr so wenig zu nahe geschehen, daß sie vielmehr auch mit der wegen ihrer verlohrenen Jungferschaft verlangten Entschädigung würde haben abgewiesen werden müssen, wenn die Behauptung des Bekl. daß sie schon vor dem mit ihm gepflogenen Umgange mit andern Manspersonen zugehalten habe, untersucht und gegründet befunden worden wäre.

Nur in Absicht des eventualiter bestimmten Quanti der Alimente des Kindes ist ihre Beschwerde für erhebl. zu achten, u. ist deshalb das quantum dieser alimente gebetenermaßen monatl. statt die im vorigen Urtheil erkannten 1 rt. 12 g. auf 2 rt: festzusetzen gewesen, weil der Bekl: geständlich wöchentl. circa 3 rt: verdient.

fol. 22 act.

auch der Umstand, daß er geständl. der Kl. während ihrer Schwangerschaft 50 rt. u. nachher 80 rt. zu ihrer Abfindung angeboten hat, vermuten läßt, daß er sich nicht in so schlechten Vermögensumständen befindet als er behauptet, 1 rt. 12 g. monathl. aber, bei den jetzigen Preisen der Lebensmittel zum Unterhalte eines Kindes offenbar unzureichend sind. Dagegen ist die Beschwerde der Kl. in Absicht der im vorigen Urtheil erkannten Compensation der Prozeßkosten unerheblich, da sie mit einem Theil ihrer Forderungen ganz rechtl: geradezu abgewiesen worden, und die Compensation der Kosten dieser Instanz rechtfertiget sich daraus, daß das vorige Urtheil in Absicht des event: bestimmten Quanti der Alimente abzuändern gewesen.

Uebrigens kann darauf, daß der Bekl. am Schluß seiner jetzigen Gegendeduction anheim stellt, in wiefern nach Vorschrift der P. O. P: 1: Titl. 14. §. 12. er von dem im vorigen Urtheil ihm noch auferlegten Eide entbunden werden könne, ohne durch diesen Antrag grade eine förmliche Appellation zu bezwecken, keine Rücksicht genommen werden, weil jene Vorschrift der P. O. von einem andern Falle redet, u. besonders voraussetzt, daß erst durch eine neue Instruction in 2t. Instanz die Sache näher aufgeklärt worden, welches aber hier nicht zutrifft, da hier keine neu Instruction in Appellatorio erfolgt ist, der Bekl: hat das vorige Urtheil gegen sich rechtskräftig werden lassen, u. in Ansehung seiner kann also eine Abänderung desselben, nicht erfolgen, daher wie geschehen, zu erkennen gewesen.

(L. S.) vWyckersloot.

2 rt. Urt. geb.

Jahrgang 1801

S. 203 b – 204 b

Mehling ./. Clauss

Publ den 25t. Junii 1801.

In Appellations Sachen der Marie Elisabeth Mehling geb. Buchhalter in Beistand ihres Ehemanns des Kuhhirts Christian Mehling zu Willmersdorff Kl. u. Appellantin wider den Bauer Carl Clauss daselbst Verkl. u. Appellaten;

Erkennet pp.

Daß formalia für richtig anzunehmen, auch so viel die Hauptsache betrifft Sententia a qua des gräflich von Finkensteinschen Patrimonial Gerichts zu Madlitz u. Willmersdorff de publicato den 28. November und 17. December 1800. dahin zu ändern.

Daß Klägerin nicht mit ihrer Klage gänzlich abzuweisen; vielmehr Verkl: schuldig der Haupt Klägerin an Entbindungs = Tauf u. Verpflegungs-Kosten 10 rt. u. an Alimenten für das von derselben am 7. April 1800. geborne Kind monatlich 1 rt. 12 g. bis nach zurückgelegten 14ten Jahre des Kindes die verfloßenen binnen 14. Tagen; die laufenden aber vierteljährig, vorschußweise, zu bezahlen, dagegen Klägerin mit dem geforderten Kranzgelde a 30 rt. abzuweisen; übrigens es bey der Erklärung des Mehling, fol. 26 gedachtes Kind als das seinige annehmen zu wollen, sein Bewenden habe, u. die Kosten beyder Instanzen gegen einander aufzuheben. V. R. W.

Denn der Verkl. hat fol. 4_v et 5 eingeräumt daß er im August 1799. zweymahl mit der Klägerin den Beyschlaf vollzogen habe.

Er hat den Tag zwar nicht genau angegeben; er wurde aber am 16. August 1800. vernommen und sagte:

es sey ohngefähr um diese Zeit, im vorigen Jahre geschehen

er gab ferner zum Merkmal an,

daß es nach völlig beendigter Rocken Arndte gewesen sey;

und selbst der Berater des Kindes, welcher doch dem Gesuche des Verkl. beytrat hat, fol. 11., diese Zeit nur auf das Ende des August Monaths gesetzt. Konnte man aber auch, mit dem vorigen Richter die Zeit des Beyschlafs erst vom 1ten September annehmen: so sind doch auch von diesem Tage bis zur Geburt des Kindes 217. Tage verfloßen u. es ist folglich immer der zur Vermuthung der Vaterschaft vorgeschriebenen Zeitraum vorhanden.

Allgem. Landrecht Part. II. Tit. 1. §. 1089.

Daraus daß der Mehling seiner jezigen Frau, als sie auch seine Braut war, ein paar Ohrfeigen gegeben hat folgt so wenig als aus dem Umstande, daß sie geständlich vor ihrer Hochzeit schon mit einander umgegangen sind, daß der Mehling vorher den Beyschlaf mit ihr

vollzogen habe und ein mehreres enthält auch die Aussage des Zeugen Claus fol. 14^v nicht wobey überdem noch in Erwägung zu ziehen, daß dieser Zeuge der Vaters Bruder des Verkl. ist. Die Mehlingschen Eheleute haben, fol. 7^v et 8 ausdrückling bestritten, vor der Hochzeit sich fleischlich vermischt zu haben und dieses hätte Verkl: erweisen müßen, um von Zahlung der Entbind- Tauf- und Verpfleg-Kosten so wie der Alimente,

/welche nicht zu hoch mit resp 10 rt. und 1 ½ rt. gefordert sind/

losgesprochen werden zu können.

Der Richter erster Instanz beruft sich zwar zugleich auf die im allgemeinen Landrechte P. II. Tit. II. §. 1. festgesetzte rechtliche Vermuthung:

daß Kinder, die während einer Ehe erzeugt oder geboren worden als von dem Ehemanne erzeugt anzusehen sind

Allein dies ist nur von Kindern zu verstehen, die so geboren werden, daß sie auch in der Ehe erzeugt seyn können:

Dieses folgt nicht allein aus der Natur der Sache sondern auch aus den in den nächstfolgenden 4. Paragraphen von der Zeit des Beyschlafs gebrauchten Ausdrücken:

Mann, Frau, eheliche Beywohnung, Ehebruch.

Si sexto, vel quinto, aut citeriore a nuptiis contractis mense, partus edatur, cum vitalis esse nequeat ex iudicio medicorum aut perfectus, non est quod de jure patris in talem inquiramus. Si tamen perfectum ac plenissime formatum edi contigerit, non est cogendus maritus talem agnoscere aut alere ut suum, quoties praematurae ac festinata ante nuptias veneris usum negaverit.

Voetius ad tit: de his qui sui vel alieni, §. 5.

Nach diesem Principio ist auch, in zwey ganz ähnlichen Fällen, 1755. u. 1772. per tres conformes erkannt worden.

Hymmen jurist. Beit. B. II. pag: 106. B. 1. pag: 57.

Deflorations Kosten kann Klägerin nicht fordern, da sie sich vor angestellter Klage gegen den Schwängerer mit einem andern verheyrathet hat. Allg. Lrecht P. II. Tit: 1. §. 1092.

Die Compensation der Kosten folgt aus dem abändernden Erkenntniße u. ist aus diesen Gründen, wie geschehen erkannt worden.

(L. S.) vWyckersloot.

2 rt. Urth. Geb.

Jahrgang 1801

S. 232 b – 233

Ruhl ./ Dames

Publ: den 16ten July 1801.

In Sachen des Bauern Sohns Daniel Ruhl zu Falkenhagen Beklagten und Appellanten, wider die Dienstmagd Louise Dames Klägerin und Appellatin.

Erkennet pp

Daß zwar Formalia appellationis richtig, quoad materialia aber Sententia a qua de publ: den 23ten Jan. c. lediglich zu bestätigen, und Appellant nicht nur 2 rt. Succumbenz Gelder zu erlegen schuldig, sondern auch wegen seines vor Gericht geäußerten unanständigen Betragens mit Vier und Zwanzig stündiger Gefängnißstrafe zu belegen.

Von Rechts Wegen.

Die Entscheidungs Gründe erster Instanz behalten ihre rechtliche Kraft und es ergiebt sich aus den Acten nicht undeutlich, daß Bekl. nur seinen Bruder einen Soldaten vorzuschieben sucht, um sich auf eine mindere kostbare Art aus der Sache zu ziehen.

Die von der Kl. behauptete Erklärung daß sie von ihrer Mutter gezwungen worden, den Bekl. als Schwängerer anzugeben, ist von der Kl. theils geleugnet, theils nicht erheblich, da Bekl. den Beyschlaf zu einer solchen Zeit gesteht, die seine Vaterschaft nach den Gesetzen außer Zweifel setzt, wobey das Geständiß eigener Schande in Ansehung des Soldaten Ruhl ganz ohne Einfluß ist. Die Gebühren sind übrigens sehr mäßig erkannt, und leiden um so weniger weitere Ermässigung als Bekl. sich nicht einmahl besonders darüber beschwert hat.

Die dem Bekl. zuerkannte Strafe gründet sich auf dem Schluß des Protocolls fol: 7. der Cammergerichts Acten, und auf dem Antrag des Justiz Amts Spandau wonach derselbe das ihm zuerkannte Gefängniß wohl verdient hat.

(L. S.) v Wyckersloot.

3 rt. Urth: Geb.

2 rt. Succ: Gelder.

Jahrgang 1801

S. 277 – 277 b

Reinicke ./ Oppenheimer

publ: den 20. April 1801.

In Sachen der unverehl: Reinicke Kl: und Appellantin, wider den jüdischen Banquier Nathan Oppenheimer Bekl. und Appellaten.

Erkennet pp

Daß zwar form: app: richtig, quoad materialia aber Sent. a qua de publ: den 13t. October a. pr. lediglich zu bestätigen, und Appellantin schuldig, dem Appellaten die Kosten dieser Instanz resp: zu erstatten, und allein zu tragen. V. R. W.

Aus den öftern Besuchen, welche die Kl. beim Bekl. gemacht hat, entsteht nach den in 1t. Instanz vorgekommenen Umständen nichts als einiger Verdacht wider ihn, der durch den Reinigungs Eid gehoben wird, und weiter hat es auch Kl. in Appellatorio nicht gebracht.

Die Zeugin Schotten hat zwar die Kl. beim Bekl. anmelden müssen, ohne zu wissen, in welcher Absicht solches geschehen solle, von einem Briefe aber, den die Kl. an Bekl. geschickt haben will, weiß die Zeugin nichts.

Bekl. hat Gelegenheit, dies wieder auf seine Angelegenheit mit der Wäsche zu ziehen, und daß der Besuch des Abends erfolgen sollen, fällt auch nicht auf, da Bekl. seiner Geschäfte wegen, nur alsdann zu Hause gewesen.

Die Absicht ist also nicht ausgemittelt, und dies um so weniger, als die von der Kl. an Bekl. geschickten Liebes beweis nicht dargethan sind, so wenig als sie deren Empfang erwiesen hat, da das vorgegebne Verlieren derselben um so unwahrscheinlicher ist, als sie wissen müßte, daß zur Ueberzeugung des Bekl. vieles hirvon abhing. So wie auch der Umstand für Bekl. spricht, daß Kl. vorgiebt, schon den 3. October 1797 mit ihm concumbirt zu haben, und dennoch will sie erst im May 1799 von ihm geschwängert worden sein, dagegen diese periode mit mehr Wahrscheinlichkeit in die Zeit des mit einem andern gepflogenen vertrauten Umgangs fällt. Uebrigens hat die Kl. sich blos in appellatorio darauf eingeschränkt, so viel ausführen zu wollen, daß sie zum Suppletorio gelaßen werden müße, und darauf ist auch blos das petitum auf reformatorisches Erkenntniß hinaus gegangen, es muß aber gedachtes Erkenntniß überall bestätigt werden.

(L. S.) v Wyckersloot.

Jahrgang 1801

S. 282 – 282 b

Hoyer ./. Johst

publ. d. 4t. Juny 1801.

In Sachen des Mühlenmeisters Hoyer zu Oderberg Bekl: und Appellanten, wider die vereh. Johst zu Friederichswalde Klr. und Appellatin,

Erkennet pp

Daß formalia appellationis richtig, quoad mat: auch Sententia a qua de publ. den 28. Februar c. ad grav. 1. et. 3. dahin zu reformiren:

daß die Tauf= Entbindungs= und 6 wöchentliche Verpflegungs gelder auf die Hälfte herunterzusetzen, und also zusammen auf 10 rt: zu ermäßigen, von den deflorationsgeldern aber Bekl: gänzlich zu entbinden, ad grav: 2. das vorige Erkenntniß zu bestätigen, und die Kosten dieser Instanz dergestalt zu compensiren, daß Bekl: $\frac{3}{4}$ und die Klr. $\frac{1}{4}$ davon zu übernehmen schuldig.

V. R. W.

Die monatliche Alimente zu 2 rt. sind nicht zu hoch erkannt, und dann ist Kl: eines Bürgers Tochter und Bekl: steht als Mühlenmeister in gutem Erwerbe. Seine vorgeblich verschuldeten Umstände sind nicht bescheinigt, und der vorige Richter dem sie bekannt sein müßten, hält Bekl: vielmehr zur Bezahlung der erkannten Alimente für vermögend.

ad grav: 1. reichen zehn Thaler hin, an einem solchen Ort, wie Oderberg ist, sämtliche Kosten für Entbindungs Tauf und 6 Wochen zu bestreiten, und qua grav. 3. kann die Geschwächte nach deutlicher Vorschrift des aLR. Thl: 2. Tit: 1. §. 1092. nicht auf Ehelichung oder Ausstattung klagen, wenn sie sich vor angestellter Klage gegen den Schwängerer mit einem anderen wirklich verheirathet, welches hier der Fall gewesen ist.

Es hat also überall, wie geschehen, erkannt wird. müssen.

(L. S.) v Wyckersloot.

Jahrgang 1801

S. 287 – 288

Schulzen ./ Freyer

publ: den 15. Juny 1801.

In Sachen der Anne Marie Schulzen, und des Vormundes ihres außer der Ehe erzeugten Kindes des Koßäthen Wettstaedt zu Grube Klr: und Appellanten, wider den Bauer Joachim Freyer daselbst Verkl: und Appellaten.

Erkennet pp.

Daß formalia richtig, auch in der Hauptsache Sententia a qua vom 17. August 1800 dahin abzuändern, daß Appellantin, und der Vormund des von der Appellantin am 9. May 1799 erzeugten Kindes mit ihrer Klage noch nicht abzuweisen, vielmehr Appellantin ernstlich zu prüfen schuldig, ob sie ohne Verletzung ihres Gewißens, und ohne sich der Gefahr aus zu setzen, als meineidig gestraft zu werden, einen Eid dahin leisten könne:

daß sie sich weder vor, noch nach dem mit dem Verkl: vollzogenen Beischlaf mit einer andern Mannsperson fleischlich vermischt habe.

Im Ableistungsfalle Appellat für den Vater des von der Klr. am 9. May 1799 gebohrnen Kindes zu halten, und derselbe schuldig, der Appellantin an Entjungferungs Kosten 15 rtlr, an Entbindungs= sechswöchentl: Verpflegungs= und Versäumniß=Kosten 10 rtlr, binnen 14 Tagen an Alimenten für das Kind monatlich 1 rtlr, bis nach zurückgelegtem 14. Jahre des Kindes, und zwar die seit dem 9. May 1799 rückständigen sofort, die übrigen aber monatlich vorschußweise an Appellantin zu bezahlen, jedoch dem Appellaten freigelaßen, nach zurückgelegtem 4. Jahre des Kindes, daßelbe zur eigenen Verpflegung und Erziehung an sich zu nehmen, übrigens die Kosten beider Instanzen gegeneinander aufzuheben, im Nichtableistungsfalle Sententia a qua vom 17. August 1800 lediglich zu bestätigen, Appellantin auch die Kosten dieser Instanz zu tragen gehalten. V. R. W.

Denn wenn gleich die auf die Frage des Prediger Lange, ob er / Appellat / das von der Appellantin geb: Kind für das Seinige annehme? ausgefallene Antwort des Verkl:

ich muß ja wohl

für ein bestimmtes Geständniß der Vaterschaft nicht anzunehmen ist, wenn ferner der Appellantin gleich entgegensteht, daß sie in erster Instanz den Tag des Beischlafs in der Roggen Erndte, und unter solchen Bestimmungen angegeben.

daß der 20. July 1798. dafür angenommen worden, wenn endlich nach der Außage des Alexander v. Quitzow das Mähen des herrschaftlichen Roggens am 19. July 1798 angefangen, und den 28. July 1798 aufgehört hat, so kommt doch der Appellantin dagegen vorzüglich zu statten, daß Appellat eingeräumt hat, sich mit ihr einmahl fleischlich vermischt zu haben, übrigens aber ausdrücklich erklärt, wie er nicht behaupten kann, daß Appellantin mit einer andern Mannsperson zugehalten, und

eben so wenig daß sie ihn zum Beischlaf verleitet habe, da nun beide Theile die Zeit des Beischlafs nicht genau anzugeben wissen, Appellantin sich in erster Instanz, in welcher sie keinen Assistenten gehabt hat, in Rücksicht der angegebenen Bestimmung geirrt haben kann, so hat sie bei den übrigen für sie militirenden Umständen zum Erfüllungs Eid, zu deßen Ableistung sie überdem bereit ist, verstattet werden müßen.

Die geforderte Entschädigungs Summe, und Alimente für das Kind sind nicht zu hoch, da Appellat einen Bauernhof besitzt, und nach der speciellen Berechnung der Appellantin an Entbindungs und Verpflegungs Kosten, und was Appellantin für den Zofedienst während der Wochen bezahlen müßen, viel mehr herauskommen würde.

Die Wahl des Klrs, das Kind nach zurückgelegten 4 Jahren zur eigenen Verpflegung und Erziehung an sich zu nehmen, gründet sich in der Vorschrift des aLR. Thl. II T. 2. §. 622. so wie die Compensation der Kosten auf die Vorschrift der aGO. Thl. I. T. 3. §. 7. und ist demnach überall, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

(L. S.) v. Wyckersloot.

Jahrgang 1801

S. 295 – 295 b

Schulze ./ Mildis

Publ: den 30ten July 1801.

In Sachen des Tabacksspinner Gesellen Schulze und deßen Vaters des Tabacksspinner Meisters Schulze zu Fürstenwalde, Beklagten und Appellanten, wider die Charlotte Sophie Mildis Klägerin und Appellatin.

Erkennet pp.

Daß formalia appellationis richtig, quoad Materialia, auch Sententia a qua de publicato den 21ten Maerz a. c. dahin zu reformiren: daß Klägerin nicht zum Erfüllungs=Eyd zu verstaten, vielmehr Beklagter zum Reinigungs=Eyd dahin:

Daß er schuldig ernstlich zu prüfen, ob er ohne Verletzung seines Gewißens, und ohne sich der Gefahr auszusetzen, als Meineidig bestraft zu werden, einen Eyd dahin zu leisten:

Daß er sich in dem Zeitraum vom 3ten Februar bis 12ten April mit der Klägerin

nicht fleischlich vermischt habe;

leistet er diesen Eid, als denn Klägerin mit ihrer Klage abzuweisen, und Beklagter von ihren Ansprüchen zu entbinden, leistet er ihn aber nicht, als denn es bey der definitive des vorigen Erkenntnißes sein Verbleiben hat. Die Kosten dieser und der vorigen Instanz aber gegen einander aufzuheben.

Von Rechts Wegen.

An und vor sich kommt es bey dieser Sache immer noch auf einen nothwendigen Eyd an, und es ist unnöthig anzuführen, daß sich Erst Beklagter hirzu vorzüglich qualifizirt.

Dies beruht aber auf folgende Erwägungen:

1. Die Klägerin ist von keinem tadelfreyen Lebenswandel, denn sie hat sich nicht nur geständlich mit einem Ehemann in einen fleischlichen Umgang eingelaßen, sondern sie ist auch der Ehefrau in ihren Liebeshändeln zur Verletzung der ehelichen Treue behülflich und beförderlich gewesen, mithin ist ihr moralischer Charakter verderbt, welches dem Beklagten nicht vorgeworfen werden kann.
2. Streitet die gesezliche Vermuthung gegen die Klägerin, da sie bereits die Volljährigkeit, Beklagter aber solche bey weiten noch nicht erreicht hat.
3. Sie hat geständlich mit dem p Mellin den Beyschlaf zu einer solchen Zeit gepflogen, daß er vollständig bis zur Niederkunft in die periode von 210. bis 285. Tagen fällt, und dann hat sie

4. die Vaterschaft des Mellin gegen unverdächtige Zeugen bestimmt und wiederholentlich behauptet, auch mit solchen Umständen, die der Wahrscheinlichkeit großes Gewicht geben

5. daß die Klägerin nach der Aussage des Zeugen Badcke fol. 25_y des fleischlichen Umgangs mit mehrern Mannspersonen verdächtig.

Nach allen diesen Bemerkungen kann es nicht weiter zweifelhaft bleiben, ob Erst Beklagter das purgatorium aufzuerlegen sey. Im Fall der Nichtleistung sind die monatlichen Alimente von 1 rt. gar nicht zu hoch, und der 2te Beklagte muß zutreten, wenn der erstere sie nicht geben kann. Hierdurch rechtfertigt sich reformatoria.

(L. S.) vWyckersloot.

3 rt. Urth. Geb.

Appellanten.

Jahrgang 1801

S. 332 b – 333

Meisner ./. Boehmert

Publ. d. 30ten Juli 1801.

In Sachen der Kolonisten-Bauer Tochter Anne Christine Meisner Kl. u. Appellantin wider den Jägerburschen Carl Ludewig Boehmert zu Sperenberg Bekl. u. Appellaten

Erkennet pp.

daß zwar formalia appellationis richtig, quoad material. aber Sent. a qua de publ. d. 24ten febr. a. c. jedoch mit der Maaßgabe zu bestätigen, daß es der Kl. u. Curatori des Kindes unbenommen bleibe auf Erhöhung des Alimentations-Quantum anzutragen, wenn Bekl. in solche Vermögensumstände kommen sollte, daß er schuldig u. im Stande sey, mehr an Alimenten zu reichen. Die Prozeß Kosten ist Bekl. der Kl. zu erstatten gehalten. V. R. W.

Was das Wochen Geld anbetrifft so hat Kl. nicht bescheinigt, daß sie mehr als 3 rt. verwandt habe. Das Kranzgeld muß nach dem Vermögen u. Stande des Schwängerers abgemessen werden. Bekl. ist nur ein Jägerbursche u. hat nach dem Zeugniß seines Brodtherrn keine weiteren Einnahmen als das Pfandgeld von etwaigem Holtz u. Defraudationen.

Von seinem Vater hat er auch nach dem Zeugniß des Justiz Amts Zossen nichts geerbt, sondern es ist ein geringes Mobiliare vorhanden gewesen welches die Wittve erhalten hat.

Höhere Alimente haben daher auch nicht festgesetzt werden können u. es bleibt der Kl. u. dem Curator bloß der Fall einer besseren Versorgung übrig.

Aus welchen Gründen wie geschehen erkannt worden.

(L. S.) vWyckersloot.

A. S.

Jahrgang 1801

S. 337

unverehl. Fleischmann ./ Deusch

Publ. d. 14ten Septbr 1801.

In Sachen der unverehelichten Emilie Beate Fleischmann zu Cossenblat Klrin in Beistand des Oberförsters Ernst Krause, als Vormund des von ihr außer der Ehe erzeugten Kindes, wider den Seidenbau Plantagen Inspector Friedrich Deusch zu Deutschleben bey Beeskow Verkl. beiderseits Appellanten u. Appellaten:

Erkennet pp.

Daß die Förmlichkeiten für beobachtet anzunehmen, in der Hauptsache jedoch bey der Unerheblichkeit der Beschwerden beider Theile das Erkenntniß des Instructions Senats des Kammergerichts vom 4ten Sptbr. 1800. lediglich zu bestätigen, die Kosten dieser Instanz gegen einander aufzuheben. V. R. W.

Wenn Verkl. der übrigens eingestanden hat Vater des mit der Klrin außer der Ehe erzeugten Kindes zu sein, sich der Verbindlichkeit der Klrin ein Abfindungs Quantum zu zahlen durch den Einwand entziehen will, daß Klrin schon ehemals mit andern Mannspersonen einen verbotenen Umgang gepflogen, u. schon einmal schwanger gewesen, so ist dieser Einwand unerheblich, da durch die Aussage der Hebamme Carmann des Gegentheils ausgemittelt worden ist, daher es denn auch bey ihrer bestimmten Aussage auf die Erörterung der übrigen Thatsachen, daß z.B. Klrin andern Mannspersonen auf dem Schoß gesessen u. sich zweideutiger Wörter bedienet habe, nicht weiter ankommen kann.

Was nun die Höhe der Entschädigungssummen betrifft, so ist kein rechtlicher Grund vorhanden, die durch das Erkenntniß erster Instanz festgesetzte Summe, weder nach dem Antrage der Klrin zu erhöhen noch nach dem Antrage des Verkl. herunterzusetzen, sondern es haben dieselben aus den bey dem Erkenntniß vom 4ten Februar 1800 angeführten Gründen bestätigt werden müssen, u. ist Klrin mit der Zinsforderung abzuweisen u. wie geschehen überall zu erkennen gewesen.

(L. S.) vWyckersloot.

8 rt. Urth. Geb.

Jahrgang 1801

S. 342 b

Grunenthal ./ v. Kurnatowsky

Publ. d. 21ten September 1801

In Sachen der unverehl. Grunenthal in Beistand ihres Vormundes des Schneidermeisters Nicolaus Schütze Kl. u. Appellantin wider den Kammer Ref. Heinrich v. Kurnatowsky Bekl. u. Appellaten;

Erkennet pp.

Daß formalia appellationis richtig quoad Materialia auch Sent. a qua de publ. d. 18 Junii cur. ad Grav: 1. dahin abzuändern: daß der erkannte Eid nicht blos auf den 14ten Februar einzuschränken, sondern vielmehr auf den Zeitraum vom 6ten Februar bis 21 April 1800. zu richten, im übrigen aber gedachtes Erkenntniß zu bestätigen, Appellantin auch die Kosten dieser Instanz respect. zu erstatten u. allein zu tragen verbunden. V. R. W.

ad Grav: 1. hat zwar die Klrin den 14. Februar 1800. zur Zeit des Beischlafs angegeben, aber wie leicht sie sich hierunter habe irren können, bezeugt nicht nur die Erklärung des Bekl. daß er sich des Tages nicht genau erinnere, es könne wohl die Zeit sein welche Kl. angegeben habe, sondern der abgehörte Zeuge von Krausen, der übrigens ganz glaubwürdig ist, weiß sich auch der Zeit nicht genau zu entsinnen u. äussert es sey circa in den Monaten Februar und Maerz gewesen. Die Bestimmung des 14ten Februar ist also um so mehr zu eingeschränkt als zur Gewißheit des Bekl. Vaterschaft es nicht just auf diesen Tag ankommt, sondern der ganze Anfangs gedachte Zeitraum solches begründet u. die Kl. der Eid wie geschehen aufzuerlegen ist da er zugleich den 14ten Februar in sich begreift.

ad Grav: 2. muß Kl. mit der deflorations Forderung abgewiesen werden, da sie selbst behauptet mit dem Grafen v. Uminsky zuerst concumbirt zu haben, u. sie daher die Jungferschaft schon verlohren als Bekl. ihr beigewohnt hat. Der von Uminsky hat sich überdem nachher noch beklagt, daß er von ihr angestiftet sey, u. die Vermuthung ist auch in Absicht ihrer Handtführung ganz gegen sie.

ad Grav: 3 u. 4. sind die 12 rt. von Tauf Entbindungs u. 6 Wochen Kosten um so mehr hinreichend als die Klrin sich gar darauf nicht eingelaßen hat, nur größere Ausgaben nachzuweisen u. zu bescheinigen, auch 3 rt. an monatl. Alimenten fürs Kind ganz auf den Stande der Klrin eingerichtet sind.

Es hat also wie geschehen auch wegen der Kosten erkannt werden müssen da nur eine nähere Bestimmung des ersten Erkenntnißes wegen des Eides enthalten ist.

(L. S.) vWyckersloot.

Armen Sache

Jahrgang 1801

S. 360 – 360 b

d. 28 May 1801

In Sachen der Marie Elisabeth verehelichten Tagelöhner Born, und ihres Ehemanns, Klägern und Appellanten, wider dem Pächter George Schultze zu Herbersdorff Beklagten Appellaten,

Erkennet pp.

daß zwar formalia appellationis richtig quoad materialia aber Sententia a qua de publicato den 30ten Octobr. p. pure zu bestätigen, und die Appellanten schuldig die Kosten dieser Instanz zu tragen, und resp: zu erstatten.

Von R. W.

Gründe

Das Kind qu: wenn es wirklich das ist, ist während der Ehe erzeugt, und die Kläger haben darüber so wenig Beweis angegeben als geführt, daß es dem Ehemann physisch un möglich gewesen sey, der Klägerin in einem Zeitraum von 302. bis 210. Tagen vor der Niederkunft ehelich beizuwohnen. Der angebliche Fußschaden, von dem auch nicht einmal Gewisheit gegeben ist, ist zu dieser Ausführung nicht hinlänglich, und dies um so weniger als sich aus der Angabe der Klägern ergibt, daß die Schwängerung $\frac{3}{4}$ Jahre nach der Zeit geschehen seyn soll, als sich der Zufall mit dem erfrornen Fuß zugetragen hatte.

Auch bey der Vernehmung über die Appellation sind Klägerin blos bey ihren mit nichts unterstützten Behauptungen geblieben, und der Klägerische Ehemann gesteht, keine andere Gewisheit von dem Concubitu des Beklagten, als durch das Geständniß seiner Frau zu haben, und die Ehefrau will es beschwören. Es ist bekannten Rechtens, daß das Geständniß der Mutter der Rechtmäßigkeit der ehelichen Geburt nicht schaden kann, und durch das Anerbieten zum Eide kann sich Niemand zum Richter in seiner eigenen Sache machen.

Es fehlet also den Klägern an allen und jeden Beweis, womit sie gewiß, wenn sie solchen gehabt hätten, nicht zurückgeblieben wären.

Es ist also die Abweisung der Klägern, und als Folge davon die Bestätigung des vorigen Bescheides keinen rechtlichen Bedenken unterworfen.

(L. S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1801

S. 363 – 363 b

d. 16 July 1801.

In Sachen der unverehelichten Louise Sternbergin, Klägerin, wider den Waysenknecht Albrecht zu Potsdam, Beklagten, beyderseits Appellanten und Appellaten,

Erkennet pp.

Daß formalia appellationis richtig, quoad materialia auch ad Appellationem der Klägerin Sententia a qua de publicato den 2ten März a.c. dahin zu reformiren daß Beklagter schuldig, statt der erkannten 10 g. an Alimenten fürs Kind monatlich 16 Groschen zu entrichten, und so wie die Beschwerden des Beklagten hierdurch ihre Erledigung erhalten, so sind auch die Kosten dieser und der vorigen Instanz gegen einander aufzuheben.

Von Rechts Wegen.

Was die Beschwerden der Klägerin anbetrifft, so ist schon ein monatliches Alimenten Quantum von 16 g. für jetzige Zeiten wenig und es muß unter eigenem Beytritt schwer werden damit zu reichen.

Es gesteht auch zwar Klägerin daß Beklagter nur 1 rthr. 8 g. monatliches Lohn habe, aber er hat auch zugleich freye Kost und Wohnung. Dies kann man wenigstens auf eben so hoch anschlagen, mithin würde Beklagter nur den vierten Theil seiner Einnahmen geben, welches das geringste Verhältniß ist.

Die Beschwerden des Beklagten sind unerheblich.

Wegen des Alimentations-Quanti ist schon das erforderliche angeführt und von der Leistung desselben kann er durch seine Einwendungen nicht entbunden werden.

Die Vaterschaft des Beklagten wird dadurch nicht alterirt, wenn er die Klägerin heyrathen will, und sie ihm solches verweigert. Seine Verbindlichkeit zur Alimentation des Kindes bleibt immer dieselbe und das Kind kann so wenig durch eins als das andere leiden.

Die Klägerin hat auch geleugnet, daß sie sich der Alimente begeben habe. Dies könnte sie auch zum Nachtheil des Kindes nicht und was ihre Mutter Namens ihrer ohne Auftrag gethan hat, ist ebenfalls für die Klägerin unverbindlich und noch mehr fürs Kind. Es hat also wie geschehen erkannt werden müßen.

(L. S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1801

S. 368

d. 6 Aug 1801.

In Sachen des Handlungsdieners Wernicke hirselbst, Beklagten und Appellanten, wider die unverehelichte Pohlen, Klägerin und Appellatin,

Erkennet pp.

Daß zwar *formalia appellationis* richtig, *quoad materialia* aber *Sententia a qua de publ.* den 27. März cur. jedoch mit dem Anhang zu bestätigen, daß auf die erkannte Alimente die schon bezahlte 22 rtlr. überhaupt und nicht bloß 14. rtlr in Abzug zu bringen, Beklagter auch gehalten der Klägerin die Kosten dieser Instanz nach deren Angabe und richterlichen Festsetzung zu erstatten.

Von Rechts Wegen.

Die Klägerin hat behauptet, daß da sie sich mit Putz(...) bey Kaufleuten ihren Unterhalt erwerben müße, sie das Kind für 4 rtlr. monathlich in fremde Verpflegung geben müssen. Dies ist vom Beklagten nicht bestritten und besage der Acten hat Beklagter kein geringes Vermögen, welches schon daraus hervorgehet, daß er, wie er selbst gesteht, nicht in Condition ist und davon lebt. Das Alimentations-Quantum ist also seinen Vermögens umständen angemessen.

Nach dem Anerkenntniß der Klägerin fol. 123. hat sie schon 22 rt. Alimente erhalten, u. ist solchem nach überall wie geschehen erkannt worden.

(L. S.)

v Wyckersloot.

Jahrgang 1801

S. 369

d. 10 Septbr. 1801.

In Sachen der unverehelichten Charlotte Sophie Kampf, und des Vormundes ihres unehelichen Kindes, des Knopfmacher Altermanns Stolle zu Stettin Klägern, und Appellanten, wider den Schneidergesellen Carl Friedrich Richter daselbst, Verklagten und Appellaten

Erkennet pp.

daß die Förmlichkeiten richtig, in der Hauptsache auch Sententia a qua vom 20t. April 1801. dahin zu ändern, daß Appellat monatlich 2 r. d. i. zwey Reichsthaler Alimente zu erlegen schuldig, die Kosten dieser Instanz jedoch gegen einander aufzuheben. V. R. Wegen

Verklagter hat eingestanden, an Tagelohn 8 g. zu erhalten, und wenn er gleich nicht täglich bei dem Schneider Lorenz nach dessen Aussage, Arbeit hat, so rechnet er sich doch einen Tag in den andern täglich 4 g., und also jährlich gegen 60 r. Da nun Verklagter, wenn er bei einem andern, mehrere Arbeit habenden Meister in Dienst gehet, mehr als 60 r. verdienen kann, auch in Gemäsheit des Allgem: Landrechts Th. II. tit. 2. §. 627. bei Bestimmung der Verpflegungs und Erziehungskosten auf das zu rechnen, was Leuten von Bauer, oder gemeinen Bürgerstand die Erziehung eines ehelichen Kindes nebst dem Schul und Lehrgeld kosten würde, und dabei auf die jeden Orts gewöhnliche Preise Rücksicht genommen werden soll, die Klägerin sich aber in Stettin, wo die Lebensmittel nicht in geringen Preisen stehen, aufhält, so haben die Alimente monathlich auf 2 r. festgesetzt werden müssen.

(L. S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1801

S. 386 b – 387

Schirmer ./ Krüger

pub: den 30. Novbr: 1801:

In Sachen des arrendator Schirmer auf dem Friedenfeldschen Kölpin, Bek: und Appellanten, wider die Friederique Marie Krüger und den Vormund ihres unehl. Kindes Kl. und Appellatin

Erkennet pp

Daß Formalia appellationis richtig, quoad materialia auch Sententia a qua de pub. den 8. July a. c. in Ansehung des Abfindungs quanti dahin zu reformiren, daß solches statt der erkannten 30 rt. auf 20 rt. zu ermäßigen, so wie auch im Nichtschwörungsfalle dem Curator zwar gegen die übrigen Zuhalter nicht aber gegen Bekl: competentia vorzubehalten. Im übrigen aber gedachtes Erkenntniß zu bestätigen, und die Kosten dergestalt zu compensiren, daß Bekl: 5/6 und Kl: 1/6 davon zu tragen schuldig. VRW.

Bekl: hat soviel gegen sich, daß ihm auf keine Weise zu nahe geschieht, wenn Kl: annoch den erkannten Eid schwören muß, mit dem angeblichen Widerstande der Kl: ist es um so mehr ein leeres Vorgeben, als er selbst anführt, daß er sie mächtig gereizt habe, und sie sich solches gefallen lassen. Ueberdem hat Bekl: auch die Zeit des Beischlafs nicht bestritten, und dies macht bis zur Niederkunft 262 Tage, fällt also vollkommen in den legalen Zeitraum.

Es soll zwar auch ein Einwohner zu Erdmannswalde sich sowohl gegen Bekl., als noch jemanden den Beischlaf mit der Kl. gerühmet haben, indeßen kann dieses Geständniß eigener Schande nichts beweisen.

Uebrigens ist deswegen das Abfindungs Quantum auf 20 rthl. heruntersetzt weil Bekl. Ehemann ist, und es daher blos auf den Verlust der Jungferschaft ankommt, Kl: auch nur eines Gärtners Tochter ist, dagegen sind aber monathlich 1 rt: Alimente auch auf dem Lande nicht zu viel.

Im Nichtschwörungsfalle sind dem Curator zwar gegen etwaige sonstige Zuhalter Competentia vorzubehalten, aber nicht gegen den Bekl: denn im Nichtschwörungsfalle wäre er gegen denselben, da Curator nicht in lite ist, schon durch dies Erkenntniß abgewiesen, so findet auch gegenwärtig §. 620. Tit: 2 Thl: 2. des allgemeinen Landrechts Anwendung, wonach wenn ein angeblicher Schwängerer entbunden worden, Curator auch gegen die übrigen das Recht des Kindes geltend machen kann.

Aus diesen Gründen hat wie geschehen, erkannt werden müssen.

vWyckersloot.

Jahrgang 1801

S. 406 – 407

Graab und deßen Vater ./ die unverehl. Briesemeister

publ. d. 6. August 1801

In Sachen des Christian Friedrich Graab und deßen Vater des Braueigen Christian Graab zu Oderberg Verkl: und Appellanten, wider die unverehl: Marie Briesemeister in Beistand ihres Curatoris des Fischer Woernfeldt und dem Vormund ihres Kindes den Bürger Biesel Kl: und Appellaten.

Erkennet pp

daß zuvörderst dem J.C. Pfätzenreuter die Einreichung der Vollmacht von dem Vater des Erstverkl: dem Braueigen Christian Graab binnen 14 Tagen bei 2 rtlr. Strafe obliege, in der Hauptsache jedoch die Erkenntniß des Oderbergschen Magistrats vom 4. febr: 1801. dahin zu ändern, daß die monatl. Alimentengelder von 2 rtr. auf 1 rtlr. 12 g: die Tauf und Entbindungskosten von 10 rtlr. auf 5 rtlr. und die Verglegungs Kosten in den 6. Wochen von 10 rtlr. auf 6 rtlr. herunterzusetzen, Verkl. auch mit der Sicherheitsbestellung zu verschonen, und die Kosten beider Instanzen zu compensiren, übrigens aber Sententia a qua vom 4. febr. 1801. zu bestätigen. VRW.

In dem gegenwärtigen Rechtsstreit ist vorzüglich die Frage zu prüfen:

ob, und wem von beiden Theilen ein nothwendiger Eid aufzuerlegen ist?

Ein Geständniß des Erstverkl: die Kl: geschwängert zu haben, ist bis jetzt nicht ausgemittelt, und die eidlich abgehörten Zeugen wissen von der unordentlichen Lebensart des Erstverkl. nichts zu sagen, auch geben die mehrsten der selben außer zwei, der Kl: das Zeugniß eines gut geführten Lebenswandels, nur der Bäckermeister Rippow bekundet, daß er im Frühjahr 1800. um 11. Uhr des Abends die Kl: vor der Thür des Fischers Neuendorff auf die Erde, und einen Fischergesellen auf die Kl. liegen gesehen, und die Mackowsky welche mit der Kl: bei dem Hegemeister Wolff um Michaelis 1800 gedient, und mit der Kl: in einem Bette geschlafen, hat gesehen, daß der Jägerbursch Schuster sich neben der Kl: hingelegt hat, wie derselbe die Zeugin gewahr geworden, wieder weggegangen ist.

Betreffend den Lebenswandel des Erstverkl. so hat auf den Antrag der Kl: der Instruent erster Instanz Justitz Bürgermeister Fischer auf den Grund der während seines Amts gemachten Erfahrungen attestirt:

- 1) wie er gesehen, daß ErstVerkl. vorübergehende Frauenspersonen gegriffen, und betastet, besonders habe der selbe eines Abends vor der Thür der Wittwe Rippow 2 Frauenzimmer mit aller Gewalt unterm Rock gefaßt, und sich dabei so ausgelassen gebährdet, daß alle Vorübergehenden stillstehen müßen.
- 2) Schäme Erstverkl sich nicht, bei Tage in aller Leute Gegenwart den Frauenspersonen unzüchtige Winke, und Gebährden vorzumachen, und dergl: Worte zuzurufen.

Wenn es nun gleich bei dem vorerwähnten der Kl. zur Last fallenden Vorfällen mit dem Fischergesellen und Jägerburschen

welche beide Vorfälle sich teils im Frühjahr 1800 teils um Michaelis 1800, und also nach Faßnachten 1800 / im febr: / als der Zeit der angegebenen fleischlichen Vermischung zugetragen haben,

wenn es ferner bei der jedoch noch nicht ausgemittelten sondern zum Beweise ausgesetzten Behauptung des Verkl:, daß Kl: schon ehemals mit einem Kinde außer der Ehe niedergekommen, den Anschein haben könnte, daß Erstverkl: zum Reinigungs-Eid zu laßen, so verstattet doch das aLR. Th: II Tit: §. 1113 den Verkl. nur dann dazu wenn die Kl: sich einer schlechten Aufführung verdächtig gemacht, der Verkl: aber bis dahin einen unbescholtenen Wandel geführt hat. Dies kann von dem Erstverkl. nicht behauptet werden. Zwar ist das Zeugniß des Instruenten wider die Form auch unbeeidigt, da indeßen der Fischer dieses Zeugniß als Gerichtsobrigkeit abgelegt, sich auch bereit erklärt hat, es zu beeidigen, übrigens aber nach §. 1118 des allg: LR auf den Fall, wenn wegen der gegen beide Theile vorhandenen Gesetzlichen Vermuthungen das Erkenntniß Zwischen den Erfüllungs und Reinigungseid zweifelhaft ist, allemal eher auf erstere, als letzere erkannt werden soll, so hat es ohne, daß es zwar der Instruction der von beiden Theilen angeführten neuen Thatsachen und der Aufnahme der neuen Beweismittel bedurft hat, bei dem in Sententia a qua der Kl: auferlegtem Erfüllungseid, und den auf den Ableistungs und Nichtableistungsfall festgesetzten Bestimmungen belassen, jedoch das monath. Alimentationsquantum da Erstverkl. noch von seinem Vater unterhalten wird, von 2 rt. auf 1 rtr. 12 g. ferner die Höhe der Tauf und Entbindungs Kosten von 10 rtr. auf 5 rtr. und der Verpflegungs Kosten in den 6 Wochen von 10 rt: auf 6 rtr. da Kl: nur eine Dienstmagd und die Tochter eines Tagelöhners ist, heruntergesetzt, und sowohl in der Hauptsache als der Kosten wegen in Gemäßheit der Vorschrift der allg. GO. Th. 1. Tit: 23. §. 7. wie geschehen, erkannt werden müßen.

(LS) vWyckersloot.

Jahrgang 1801

S. 411 b – 412

Brosse ./ Ebel

publ. d 22. Juny 1801.

In Sachen der Dorothee Christiane Sophie Brosse zu Pritzerbe Kl. und Appellantin, wider den Schneidergesellen Christian Friedrich Ebel Bekl. und Appellaten.

Erkennet pp

Daß zwar formalia appellationis richtig, quoad materialia aber Sententia a qua de publ. d. 20. Novbr. (...) lediglich zu bestätigen, und Appellantin schuldig, dem Appellaten die Kosten dieser Instanz zu erstatten und resp. allein zu tragen.

VRW.

Gründe

Denn Bekl. leugnet den behaupteten Beischlaf gänzlich und die Kl. hat in 1t. Instanz von ihren Behauptungen so wenig dargethan, das wenn man die Außage des Voigt zunimmt, dem Bekl. noch wohl dadurch zu nahe geschehen sein mögte, daß er sich noch eidlich reinigen soll. Dieser Zeuge sagt aus, daß die Kl. in seinem Hause seinen Gesellen eingeladen habe, bisweilen zu ihr zu kommen, und sie zu besuchen.

Der Geselle hat ihm auch gesagt, er müßte der Kl. wegen die Stadt verlassen, weil die Leute schon davon gesprochen, und ihn zum Narren halten, und er noch hinzugesetzt, daß das Mädchen noch mehr mit seinem Untergesellen zu thun gehabt, als mit ihm.

Es kommt hinzu, daß dieser Umgang der Kl. in der Zeit vorgefallen ist, da sie vom Bekl. geschwängert sein will. Durch die Nova in appellatorio kommt die Kl. auch nicht weiter.

Durch die Zeugen, welche ihre eigene Schande bekennen werden, kann sie die Beschuldigung, daß Bekl. Ehefrauen verführen wollen, nicht darthun, und wenn auch erwiesen werden sollte, daß einige Personen die Kl. zusammen mit dem Bekl. gesehen haben, so würde dies doch nur einen geringen Verdacht erwecken, daß sie mit einander concumbirt hätten. Durch den Reinigungseid befreit Bekl. sich nun von allem Verdacht, und da nach der Außage des p Voigt die Kl. von keinem unbescholtenem Rufe ist, so verdient sein Eid da er den Klage Grund ableugnet, doch allemahl den Vorzuge, wodurch sich confirmatoria rechtfertigt.

(LS) vWyckersloot.

Jahrgang 1801

S. 415 – 415 b

Moser Thiele ./. Jakob

publ. d. 6.ten July 1801.

In Sachen der unverehl: Caroline Friederique Moser, und des Tischlermeisters Thiele, als ihres Curatoris, und als Vormundes ihres unehl: Kindes, Klr: und Appellanten, hieselbst, wider den SchutzJuden Marcus Jakob allhier Verkl und Appellaten.

Erkennet pp

daß die Förmlichkeiten der erhobenen Appellation richtig, auch in der Hauptsache:

da Appellant (wohl Appellat) die (wohl den) ihm über die fleischliche Vermischung mit der Appellantin in erster Instanz angetragenen Eid angenommen hat, Appellantin als Minderjährige zum Wiederruf des Eides nicht berechtigt gewesen, übrigens aber Appellat wider die Höhe der gemachten Forderungen nichts zu erinnern gehabt,

das Erkenntniß vom 2. May 1801. dahin zu ändern, daß Appellantin zur Zeit noch nicht mit der angestrebten Klage abzuweisen, vielmehr Appellat schuldig, ernstlich zu prüfen, ob er ohne Verletzung seines Gewissens, und ohne sich der Gefahr auszusetzen, als meineidig gestraft zu werden, den ihm angetragenen von ihm angenommenen Eid in der Synagoge dahin leisten kann:

daß er der Kl. niemals fleischlich beigewohnt habe,

Würde Appellat diesen Eid nicht leisten, als dann derselbe als Vater des von der Appellantin d. 20. May 1800 gebohrnen Kindes gehalten, der Appellantin

- 1) an Tauf= und Entbindungs und 6 wöchentlichen Kosten 10 rtlr. d. i. Zehn Reichsthaler binnen 8. Tagen
- 2) an Alimenten für das am 20. May 1800 gebohrne Kind monathlich 3 rtlr. d. i. drei Reichsthaler bis zum zurückgelegten 14te Jahren des Kindes, und zwar die seit dem 20. May 1800 rückständigen sofort, die übrigen aber monathlich vorschußweise

bei Vermeidung der Rechtshülfe zu zahlen, und die Kosten beider Instanzen zu compensiren, im Ableistungsfalle des Eides aber Sententia a qua vom 2. Merz 1801. lediglich zu bestätigen, Appellantin auch die Kosten dieser Instanz wovon die gewöhnlichen jedoch bei der Armuth der Appellantin niedergeschlagen werden, zu tragen gehalten. VRW.

(LS.) vWyckersloot.

Jahrgang 1801

S. 425

Deshau ./. Hobstein

publ: d. 2. August 1801.

In Sachen des Schneidergesellen Christoph Deshau Bekl. und Appellanten, wider die unverehl. Hobstein Kl. und Appellatin.

Erkennet pp

Daß zwar formalia appellationis richtig, quoad materialia aber Sententia a qua de publicato d. 11. Febr: a. c. jedoch mit der Maasgabe zu bestätigen: daß dem Bekl: unbenommen sei, das Kind zur eigenen Verpflegung und Erziehung zu sich zu nehmen, und von der Kl: abzufordern, Bekl: aber auch der Kl. die Kosten dieser Instanz zu erstatten gehalten. VRW.

Die Verbindlichkeit des Bekl. zur Entrichtung der Tauf= und Entbindungskosten wie auch zur alimentation des Kindes entspringt, aus der erkannten Vaterschaft, und die festgesetzten diesseitigen Quanta sind sehr mäßig erkannt, ob sie Bekl. wird leisten können, muß sich allenfalls bei der Execution zeigen. Das Anführen des Bekl. dagegen ist unerheblich. Wenn die Kl. sich der Ehe begeben hat, wie sie auch ohnehin gethan; sich ihrer Entschädigung begeben, den Rechten des Kindes hat sie dadurch nichts vergeben können, zumahlen ein besonderer Curator für dasselbe aufgetreten ist. Eben solche Bewandniß hat es mit der gesetzlichen Vorschrift, daß die aus der Schwängerung entstehende Klage binnen 8 Jahren erlöschen soll. Dies betrifft auch blos die der Kl. ex Stupro zukommende Entschädigung und Abfindung, wie es nicht nur die Natur der Sache, sondern der Zusammenhang der an dem allegirten Ort des aLR. vorkommenden Verordnungen mit sich bringt. Es stimmt dies auch mit der Erklärung der Kl., daß sie deshalb mit der Klage angestanden, weil sie immer noch gehofft habe, eine Heirath mit dem Bekl: einzugehen.

Nach nunmehr verfloßenen 4 Jahren ist Bekl. befugt, das Kind zur eigenen Verpflegung zu sich zu nehmen. Auf diese Befugniß ist sogar in erster Instanz erkannt, und Kl: so wie Curator des Kindes haben sich beim Erkenntniß berufen.

(L.S) v Wyckersloot.

Jahrgang 1801

S. 430 – 430 b

Schulze ./ Lechner

publ. d. 14 September 1801.

In Sachen des Steuermanns Peter Schulze zu Havelberg Verkl. und Appellanten, wider die unverehl. Johanne Christiane Lechner, den Vater derselben, den Schneidermeister Wetzell desgl. den Vormund des von ihr außer der Ehe erzeugten Kindes den Schuhmachermeister Schoelhagen zu Rathenow Kl. jetzt Appellaten,

Erkennet pp

daß form: richtig, in der Hauptsachen jedoch das Erkenntniß erster Instanz des Magistrats zu Havelberg vom 4t. May 1801 lediglich zu bestätigen, Appellant auch die Kosten dieser Instanz zu tragen gehalten. VRW.

In Rücksicht der ersten Beschwerde, die erkannten 15 rthr. Entjungferungs und Ausstattungskosten betreffend, so vermeint zwar Verkl. daß einestheils die Ausstattung in Gemäßheit des allg. Landrechts alsdann, wenn der Schwängerer ein Verheiratheter ist, wegfallen müße, andernteils aber der 1t. Titel des 2. Th: des aLR. so lange in der Churmark suspendirt sei, bis das Churmärk. Provincial Landrecht publicirt worden, mithin der Verkl. nach den Meinungen der Rechtslehrer von dieser Entschädigung liberirt werden müße.

Allein die Unerheblichkeit dieses Anführens ergibt sich von selbst, denn

1) Gehören die Vorschriften des allg. LR. wegen der Folgen des uneh. Beyschlafs nicht zu den suspendirten

2) hat aber auch das aLR. den verheiratheten Schwängerer in dieser Art der Entschädigung nirgends entbunden, und die festgesetzte Summe a 15 rthr. ist bei dem Stande der Klr. als eines Unteroffiziers Tochter auch nicht zu hoch.

Die II. Beschwerde betreffend die monathliche Alimente a 1 rthr. 12 g. so ist der Antrag des Verkl., daß dieselbe nur so lange als d. gegenwärtige Theuerung fort dauert, mit 1rthr. hiernächst mit 10 g. entrichtet werden mögten, unstatthaft. Denn es ist zu gedenken, daß auch bei wohlfeiler Zeit der Unterhalt und die Erziehung eines Kindes täglich etwas über 1 g. kostet, so würde diese Bestimmung zu neuen Zwistigkeiten Anlaß geben, und es hätten daher die monathlichen Alimente bei dem Nahrungszweige des Verkl. wenn er gleich verheirathet ist, 5. Kinder hat, und sein Haus mit Schulden belastet ist, auf 1 rthr. 12 g. festgesetzt werden müßen.

Die verlangte Compensation der Kosten erster Instanz ist unzuläßig, weil sich beide Theile wegen der Tauf und Entbindungskosten von 10 rthr. auf 5 rthr. verglichen haben, die Pluspetition bei den Verpflegungskosten nur 3 rthr. beträgt, die Gegenforderungen des Verkl. aber theils anerkannt, theils unerheblich sind und übrigens nach dem Antrage der Kl. in der

Hauptsache erkannt worden ist. Die Verurteilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz gründet sich auf die Vorschrift des §. 6. Tit. 23. der GO.

vWyckersloot.

Jahrgang 1801

S. 431 – 431 b

Neubert ./ Lieberkühn

publ. d. 17. September 1801.

In Sachen der Johanne Christiane Dorothee Neubert und des Vormundes ihres Kindes (...)meisters Lawisch zu Oranienburg Kl. und Appellanten, wider den Eigenthümer Ludwig Lieberkühn Bekl. und Appellaten.

Erkennet pp.

daß zwar formalia ap: richtig, quoad materialia aber Sententia a qua de publ. d. 10. Februar a. c. lediglich zu bestätigen, und Appellanten schuldig, dem Appellaten die Kosten dieser Instanz nach deren Angabe und richterl. Festsetzung zu erstatten. VRW.

Bekl. leugnet allen fleischlichen Umgang mit der Kl: und nach allem dem, was von der Kl. an= und ausgeführt worden, hat er sich blos verdächtig gemacht, und es ist genug, wenn er sich deshalb eidlich reinigen muß.

Es ist zwar richtig, daß Bekl: den Vorwurf einer schlechten Aufführung gegen sich hat, da er geständlich mit 2 Frauenspersonen Unzucht getrieben, und Kinder mit ihnen erzeugt hat, wie man sich auch deshalb der That zu ihm wohl versehen kann; Indessen gesteht die Kl. ebenfalls einen unzüchtigen Lebenswandel geführt und Geld für den Beischlaf genommen zu haben. Sie hat sich also selbst bescholten, und da kein vertrauter Umgang zwischen ihr und dem Bekl: dargethan ist, so hat der Reinigungseid unter den vorwaltenden Umständen den Vorzug.

Auch die Zeugen 1t. Instanz graviren den Bekl: in ihren Außagen nicht weiter, und die Zeugen 2t. Instanz verstärken zwar diesen Verdacht etwas, etwas gewißes und bestimmtes deponiren sie nicht, das wichtigste beruht auf die Außage der Zeugin fol. 26y der KG acten aber ihr Zeugniß wird dadurch weniger glaubwürdig, daß sie wegen Entwendungen, aus den Dienst des Bekl: Mutter gekommen ist. Ueberdem geht ihre Außage auf die Zeit vor 3. Jahren. Sie enthält nichts directes vom Beischlaf selbst, und läßt nur eher an der Gewißheit deßelben zweifeln, als sich sodann vermuthen ließe, daß die Kl: auch daraus geschwängert sein würde.

Das factum daß Bekl. bei der ersten Instruction eine verdächtige Aeüßerung gethan haben soll, die nicht ins Protocoll aufgenommen worden, wird durch die pflichtmäßige Versicherung des Justitzbeamten Mers als Instruenten als unrichtig widerlegt. Kl: ist also mit ihren neuen Thatsachen aus dem darüber unternommenen Beweise nicht weiter gekommen, und Bekl: ist blos verdächtig geblieben.

Was die der Kl: im Nichtschwörungsfalle zu erkannte Entschädigung anbetrifft, so sind sie ihrer Lage, da sie eines Invaliden Bauer Tochter ist, angemessen, und kann die Kl. um so mehr damit zufrieden sein, als sie zur Zeit des behaupteten Beischlafs nicht mehr Jungfer gewesen

sein will, und diejenigen nach Vorschrift des aLR. welche sich für Geld Preis geben, an Entschädigung für ihre Person nicht Anspruch machen können.

Die vor der Entbindung aufgelaufenen Kosten kann Kl: deswegen nicht fordern, weil sie nicht bescheinigt hat, daß solche in Ansehung ihrer Schwangerschaft verursacht worden, oder unvermeidlich gewesen.

Es hat also überall wie geschehen, erkannt werden müßen.

(L.S.) vWyckersloot.

Jahrgang 1801

S. 431 b

Jaehnicke ./ Mōdebeck

publ. d. 17. September 1801.

In Sachen des Christian Jaehnicke in Beistand seines Vaters des Meiers Johann Jaehnicke zu Drewen Bekl. und Appellanten, wider die unverehl. Catharine Marie Mōdebeck und den Vormund sowohl ihrer u. ihres Kinds, den Bauer Andreas Eggert zu Drewen Kl: und Appellaten,

Erkennet pp.

Daß zwar formalia appellationis richtig, quoad mat: aber Sent: a qua de publ: d. 1ten Mai cur: lediglich zu bestätigen, und Appellanten schuldig, den Appellaten die Kosten dieser Instanz nach deren Angabe und richterlichen Festsetzung zu erstatten.

Der 2te Bekl: der Meyer Joh: Jaehnicke auch wegen seines vor Gericht bezeigten ungestümen Betragens mit 24 stündiger Gefängnißstrafe zu belegen. V. R. W.

Bekl: konnte den Beischlaf nicht in Abrede stellen, und wenn er auch am 28. Julius v. J. erfolgt sein sollte, fällt er in den gesetzlichen Zeitraum von 248. Tagen, so wie wenn man die späteste Angabe der Kl: den 1ten Juny v. J. annimmt mit 270 Tagen.

Die Ausflucht mehrerer Theilnehmer kann ihm nicht helfen, und wenn es auch bei dem Punkt der Deflorationskosten darauf ankommen sollte, so hat Bekl. den Beweis den er führen wollen, nicht im geringsten geführt, auch keine Beweismittel angegeben.

Wider die Forderungen der Kl. hat Bekl: keine Einwendungen angebracht. Sie sind nicht zu hoch, und wenn auch die 18 rthr. fürs erste Jahr auffallen sollten, so gründen sich solche in der unbestrittenen Krankheit der Kl. und das aLR. verordnet Th. 2. Tit. 1 §. 1029, daß ein Schwängerer auch die Kosten bezahlen muß, die nach der Niederkunft unvermeidlich gewesen sind.

Ueberdem ist nur auf 12 jährige Alimente erkannt, und der Bekl: gewinnt hierdurch an seiner gesetzmäßigen Alimentations- Verbindlichkeit 2 Jahre, worauf denn überall wie geschehen zu erkennen gewesen.

(L.S.) vWyckersloot.

Jahrgang 1801

S. 432 – 433

Begemann ./. verehl. Seyffert

publ: d. 21. Septbr. 1801.

In Sachen des Gärtners Begemann Bekl: und Appellanten ./. die Dorothee Koblanck verehl: Seyffert und den Curator ihres unehl. Kindes Eisenhändler Schulze Kl: und Appellaten.

Erkennet pp.

Daß die Kl: mit der für die Entjungferung vom Bekl: annoch verlangten, und auf 20 rtlr. festgesetzten Abfindung auf jeden Fall gänzlich abzuweisen, und der Bekl: desfalls von den Ansprüchen der Kl: zu entbinden, auch das für das Kind der Kl. event. bestimmten Alimentations Quantum nicht auf 2 rtlr, sondern nur auf einen Thaler und 12 g. monatlich festzusetzen, und dem Bekl. nachzulaßen, von denjenigen 30 rtlr. welche er laut der fol: 21. act: 1. Inst: befindlichen Quittung vom 27. Januar 1800 der Kl: und ihrem jetzigen Ehemann gezahlt hat, die Summe von 15 rtlr. auf jene für das Kind rückständigen Alimente in Abzug zu bringen, hernach das Erkenntniß der hiesigen Stadtgerichte de publ. d. 17. Novbr: 1800 mit Compensation der Kosten dieser Instanz abzuändern, im übrigen aber zu bestätigen. VRW.

Gründe

Denn der Bekl. hat den mit der Kl: gepflogenen Beischlaf an sich zugestanden, und nur ihrer Angabe von der Zeit deßelben widersprochen. Der Bekl. hat ferner der Kl. bereits vor ihrer Entbindung geständlich 30 rtlr. als Abfindung gegeben, und diese Umstände sind nach den Gesetzen erheblich genug, um bei sonst ermangelnden Beweismitteln statt auf einen Reinigungseid des Beklagten, vielmehr auf einen Erfüllungseid der Kl. zu erkennen:

allg: LR. P. 1. Tit. 1. §. 1104. seq:

Es muß also bei dem der Kl: im vorigen Urteil auferlegten Erfüllungseide sein Bewenden haben. Zwar behauptet der Bekl., daß die Kl: einen schlechten Lebenswandel geführt, es bedarf aber dieser keiner nähern Ausmittelung, weil dagegen auch die Kl: dem Bekl. den Vorwurf macht, daß er während der Zeit da er noch mit seiner geschiedenen Frau in der Ehe gelebt, nicht nur mit ihr der Kl:, sondern auch mit seiner jetzigen Ehefrau verbotenen Umgang gepflogen habe, der Bekl: dieses nicht ausdrücklich bestritten hat, zum Theil auch seine Erklärungen die Wahrheit dieser Behauptungen ergeben, und solchergestalt der gegenseitige Vorwurf beider Theile in Absicht ihres Lebenswandels sich gegeneinander aufheben dürfte.

Die im vorigen Urteil bestimmte Norm der Eide, so wie die daselbst in Absicht der Alimentation des Kindes erwähnten Folgen dieses Eides sind den gesetzlichen Vorschriften auch völlig gemäß.

allg. LR. 1. cit. §. 1089. und Tit. 2. §. 633.

Nur hat das monatliche Alimentations quantum für das Kind eventualiter auf 1 rthr. 12 g. ermäßigt werden müssen, weil der Bekl: sich, wie acta angeben, in schlechten Vermögens Umständen befindet. Für die Entjungferung kann aber die Kl: gar nichts weiter fordern, und bedarf es daher auch nicht des ihr wegen der Jungferschaft noch deferirten Eides. Denn sie gesteht selbst, daß der Bekl. ihr, und ihrem jetzigen Ehemann 30 rthr. gegeben habe, damit dieser sie heirathe. Diese Heirath ist auch während des jetzigen Prozeßes erfolgt, und auf solche Weise ist dieser Punkt bereits für erledigt zu achten. Es ist aber auch das Verlangen des Bekl. daß die Kl: sich diese 30 rthr. event: auch auf die Alimente für das Kind abrechnen laße, zum Theil gegründet. Denn seine Behauptung, daß er ihr diese 30 rthr. zu ihrer gänzlichen Abfindung und um ihre Ansprüche wegen der Schwängerung damit gänzlich zu tilgen gegeben habe, ist nicht nur an sich sehr wahrscheinlich, sondern sie wird auch durch die darüber beigebrachte Quittung der Kl. und ihres Ehemmans ferner durch ihre in den Acten befindl: Erklärungen und durch ihr Geständniß, daß sie erst 100 rthr. vom Bekl: gefordert habe, bestätigt. Für die Entjungferung und für die Tauf und Entbindungskosten würde sie nach ihrem, und des Bekl. Stande und Vermögens Umständen zusammen höchstens nur 15 rthr. von dem Bekl. haben fordern können. Die übrigen 15 rthr. muß sie sich daher event: auf die rückständigen Alimente für das Kind abrechnen laßen, und ist daher wie geschehen zu erkennen gewesen.

(LS) vWyckersloot.

Jahrgang 1801

S. 438

Lamprecht ./ Reckin

publ: d. 17. September 1801.

In Sachen des Bauersohns Joachim Lamprecht zu Lausin Bekl: und Appellanten, wieder die unverehl: Dorothee Louise Reckin auf dem Bretzowschen (...) Kl. und Appellatin.

Erkennet pp

Daß form. app: richtig, quoad materialia auch Sententia a qua de publ: d. 30. May a. c. dahin zu reformiren, daß Kl. nicht zum Erfüllungseide zu verstaten, vielmehr dieselbe mit ihrer Klage wie hiermit geschiehet abzuweisen, und Bekl. von ihrem Ansprüchen zu entbinden, auch die Kosten dieser und der vorigen Instanz gegeneinander aufzuheben.

V. R. W.

Bekl. hat allen vertrauten und fleischlichen Umgang mit der Kl. geleugnet, und sie hat so wenig rechtliche Vermuthung, als etwas von Bescheinigung für sich.

Aus dem bloßen Zusammendienen an einem Ort, folgt keine Vertraulichkeit noch weniger concubito, erster muß von dem allg. LR. Th. 2. tit: 1. §. 1106 nachgewiesen werden, und zu dem muß Bekl. nach eben dieser Gesetzesstelle eine Person sein, zu der man sich der Sache auch verstehen kann, wovon aber nichts vorkommt.

Die fol: 15. abgehörte Zeugin sagt überdem ganz wider die Kl. aus: sie versichert, daß sie die Partheien nie auf eine verdächtige Art zusammen gesehen hatte. Sie habe mit dem Bekl: über diese Schwängerung nie ein Wort gesprochen und sie könne betheuern, daß er nie gesagt habe, daß er Vater des von der Kl. gebohrnen Kindes sei.

Nach dieser Ausführung hat nicht einmal Bekl. einigen Verdacht gegen sich, wenn gleich die angegebene Zeit des Beischlafs mit der Niederkunft in dem gesetzlichen Zeitraum fällt, indem solches ohne sonstige adminiculantia eben so wenig wider den Bekl: entscheidet.

Es ist also um so weniger rechtliche Veranlaßung zum Erfüllungseide vorhanden, als nicht einmal ein am wenigsten gegründeter Verdacht da ist, um dem Bekl. den Reinigungseid auf zuerlegen. Es hat also überall, wie geschehen, erkannt werden müßen.

(LS) vWyckersloot.

Jahrgang 1801

S. 495 – 495 b

Wolff ./. unverehl. Schleher

Publ. d. 16ten November 1801.

In Sachen des Seidenwürker Gesellen Wolff Bekl. u. Appellanten wider die unverehelichte Marie SchleherKlrin u. Appellatin,

Erkennet pp.

Daß formalia appellationis richtig, quoad materialia auch Sententia a qua de publ. den 30ten Mart a. c. dahin zu reformiren.

daß die Tauf Entbindungs u. 6 Wochen Kosten nicht auf 10 rt. u. die Entschädigung pro defloratione nicht auf 15 rt. zu bestimmen, sondern erstere auf 6 rt. u. letztere auf 10 rt. herunterzusetzen

im übrigen aber gedachtes Erkenntniß zu bestätigen u. die Kosten dieser Instanz zu compensiren. V. R. W.

Es ist zwar durch den Meister des Bekl. ausgemittelt daß derselbe nur durch die Bank 2 rt. monathl. verdient; indessen kann er nicht leugnen, daß er dabey Unterstützung von seinen Schwiegereltern genießt u. da die Klrin eines hiesigen Bürgers Tochter ist u. überdem in Ansehung der Theuren Zeiten nur wenig an Alimenten festgesetzt worden, so muß es dabey um so mehr bleiben, als es dem Bekl. überlassen bleibt, das Kind nach 4 Jahren zur eigenen Verpflegung zu sich zu nehmen.

Die resp. Heruntersetzungen zu 6 u. 10 rt. sind nach den Vermögens-Umständen des Bekl. abgemessen u. finden um so mehr statt, als Klrin ihre Kostenforderung auf keine besondere Liquidation gründet u. sie sich während der Sechs Wochen vermuthl. bey ihren Eltern aufgehalten hat.

In Ansehung der 10 rt. kommt es bloß auf das Deflorations Gebührniße an, da sich Klrin mit einem Ehemann wißentl. eingelassen hat, von dessen geringen Vermögens Umständen sie auch unterrichtet war, da sie verschiedene Jahre seine Bekanntschaft gehab hat.

Hiernach ist wie geschehen erkannt worden.

(L. S.) vWyckersloot.

2 rt. Urth. Geb.

Jahrgang 1801

S. 514 – 514 b

Frohnsdorff ./ die unverehl. Jacobi

publ. d 12. October 1801.

In Sachen des Hutmachergesellen August Frohnsdorff Bekl. und Appellanten, wider die unverehl: Jacobi Kl. und Appellatin.

Erkennet pp

Daß formalia app. richtig, quoad mat: auch Sententia a qua de publ. den 11. Decbr. a. pr. dahin zu reformiren, daß noch nicht wie geschehen, zu erkennen, sondern Kl: zuvörderst schuldig, sich ernstlich zu prüfen, ob sie ohne Verletzung ihres Gewißens und ohne sich der Gefahr auszusetzen, als meineidig bestraft zu werden, einen Eid dahin leisten könne:

daß sie weder vor, noch nach dem mit Bekl. gepflogenen Beischlaf sich mit einer andern Mannsperson fleischlich vermischt habe,

Schwört sie diesen Eid so hat es beim vorigen Erkenntniß sein Verbleiben; schwört sie ihn aber nicht, so ist sie mit dem Antrage auf Vollziehung der Ehe, oder Beilegung der Rechte einer geschiedenen Ehefrau so wie mit der Ausstattung abzuweisen, wegen der Tauf=Entbindungs und sechswochen Kosten so wie wegen Verpflegung des Kindes aber das vorige Erkenntniß zu bestätigen, und die Kosten zu compensiren. VRW.

Es kann eine unbescholtne ledige Weibsperson nur auf die vollständigste Genugthuung Anspruch machen, so wie sie ihr Recht auf Ehlichung oder Ausstattung verliert, wenn sie sich nach dem Beischlaf solcher Handlungen schuldig gemacht hat, die nach den Gesetzen die Trennung selbst einer gültigen Ehe begründen kann.

Dies ist nun der Fall, wenn Kl: vor oder nach dem mit Bekl. getriebenen Beischlaf andern solchen verstattet habe.

Dies behauptet nun Bekl., und wenn gleich die in appellatorio abgehörten Zeugen solches nicht bekunden, so wird sie durch ihre Außagen sehr verdächtig, und diese Zeugen verdienen allen Glauben.

Ihre Außagen führen auf die starke Vermuthung, daß Kl. sowohl mit dem Kaufmannsdiener Linges als dem Lieutenant v. Gohlsdorff Unzucht getrieben habe. Da sie aber keine Gewisheit geben, so muß sich Kl. annoch von dem wider sie erregten eidlich reinigen.

Bekl. gebraucht sich auch zwar des Einwandes der Minderjährigkeit, und behauptet, daß er nur erst den 30ten July a. p. majorenn geworden sei, das Eheversprechen aber bereits an Michaeli 1799 geschehen ist. Er hat aber diese Exception nicht erwiesen, und der von ihm beizubringende versprochene Taufschein ist nicht beigebracht.

Es hat auch dieser Einwand wenig Wahrscheinlichkeit für sich. Bek: ist aus Sachsen gebürtig, wo das 21. Jahr bereits terminus majorennistatis ist, und da er schon als Geselle sich auf der Wanderschaft befindet, so läßt sich glauben daß er Michael 1799. bereits 21. Jahr alt gewesen sei. Eltern hat er überdem nach seinem Geständniße nicht mehr, es ist also um so sicherer anzunehmen, da er als homo sui juris das Eheversprechen gethan habe, als er diesen Einwand in 1t. Instanz nicht gebraucht, und doch soviel zugegeben hat, daß er nach dem Beischlaf und wie er die Schwangerschaft erfahren, dem Vater der Kl. versprochen habe, daß er sie heirathen wolle. Es hat also wie geschehen erkannt werden müßen.

(LS) v Wyckersloot.

Jahrgang 1801

S. 573 b – 574

d: 20ten August 1801.

In Sachen des Bürgers und Schumacher Meister Carl Grunert zu Oranienburg Bekl: und Appellanten wider die unverehelichte Dorothee Eleonore Louise Haaken und deren Vater, den Maurer Gesellen Friedrich Hake zu alt Ruppin Kl: und Appellaten

Erkennt p

Daß Formalia Appellationis richtig, quoad Materialia auch Sententia a qua de publ: d: 16t.Maerz a. c. dahin zu reformiren:

daß Kl. nicht zum Erfüllungs-Eide zu lassen, vielmehr Bekl: schuldig, sich ernstlich zu prüfen, ob er einen Eid dahin leisten kann:

daß er sich in dem Zeitraum von Ende Febr: bis 16t. Mai 1800 mit der Kl: nicht fleischlich vermischt habe.

Schwört Bekl: diesen Eid, als dann Kl: abzuweisen und Bekl. von ihren sämtl. Ansprüchen zu entbinden; kann oder will er aber solchen nicht ableisten, alsdann derselbe für den Vater des von der Kl: am 18t.Decbr: a. p. zur Welt gebrachten Kindes zu achten, und es bei dem, was der Kl: deshalb in erstem Erkenntnis zuerkannt worden überall zu belassen;

Die Kosten dieser und der vorigen Instanz aber auf allen Fall gegen einander aufzuheben.

V. R. W.

Klirin ist mit ihrem künstlich zu führen übernommenen Beweise so weit nicht gekommen, daß sie deshalb zum Erfüllungs-Eide gelassen werden könnte; zumalen dem richterlichen Zutrauen bei ihr auch entgegen stehet, daß sie in ihren gerichtlichen Angaben variiret hat, und selbst nach ihrem Geständnis und der Aussage der in erster Instanz abgehörten Zeugen einen unzüchtigen Lebenswandel geführt hat, wogegen auf Seiten des Bekl: als eines Ehemannes die Vermuthung einer grösseren Integrität ist. Ohne allen Verdacht ist aber Beklagter nicht geblieben; welches sich nicht nur aus der beharrlichen Behauptung der Klirin, aus dem wider ihn entstandenen Gerücht, und auch daraus ergibt, daß nach der Aussage glaubwürdiger Zeugen seine Ehefrau nicht ohne sein Mitwissen nicht Bemühungen und Versprechungen gespart hat, um die Klirin zur Erklärung zu bringen, die das wider den Bekl: entstandene Gerüchte unterdrücken könnten. Wider die Forderung der Klirin hat Bekl: nichts eingewendet, und sie sind auch dem Stande und der Lage desselben angemessen, weshalb, wie geschehen zu erkennen gewesen.

3 rt. Urth. Geb.

➔ hier ist wieder die Vermuthung der Treue eines Ehemanns, davon findet sich aber nichts im Gesetz, ist das eine Methode der Richter, um das Gesetz zu umgehen?

Jahrgang 1801

S. 608 – 609

Schuppe ./ Heerschütz

publ. den 30. Novbr: 1801.

In Sachen des Tischlergesellen Schuppe hierselbst Verkl: und Appellanten, wider die unvereh: Friederique Heerschütz, und den Perrückenmachermeister Budicke als Vormund ihres uneh: Kindes Kl: und Appellaten.

Erkennet pp.

Daß die Förmlichkeiten der erhobenen Appellation richtig, auch in der Hauptsache das Erkenntniß erster Instanz der hiesigen Stadtgerichte vom 12. Juny 1801. dahin zu ändern, daß Kl: nicht zum Erfüllungseide, sondern vielmehr Verkl: zum Reinigungseide dahin:

daß er sich ohngefahr 14. Tage nach Michaelis 1799. zuletzt mit der Kl: fleischlich vermischt habe.

zu verstaten, im Ableistungsfalle Verkl. für den Vater des am 2. Oct: 1800 von der Kl: außer der Ehe zur Welt gebrachten Kindes, Caroline Friederique genannt, nicht zu achten, Kl: mit ihren Ansprüchen abzuweisen, und die Kosten beider Instanzen zu tragen verbunden, im Nichtableistungsfalle aber Verkl: zur Entrichtung der in dem Erkenntniße erster Instanz vom 12. Juny d. J. bestimmten Summe, und zur Tragung der Kosten beider Instanzen gehalten. V. R. W.

Das a. L. R. disponirt Th: II. T. 1. §. 1113 daß der Verkl: alsdann vorzüglich zum Reinigungseide gelassen werden muß, wenn er bis dahin einen unbescholtenen Wandel geführt, die Kl: sich aber einer schlechten Aufführung verdächtig gemacht hat. Der Verdacht einer schlechten Aufführung aber trifft nach §. 1114. und 1117. diejenigen, welche eines vorher mit andern gepflogenen unehelichen Beischlafs überführt sind, desgl: diejenigen, welche sich unanständige und freche Reden u. Gebärden, oder Handlungen zur Gewohnheit werden lassen.

Auch findet eine Vermuthung für den Verkl: nach §. 1126. statt, wenn der Beischlaf in seinem Wohngelaße vollzogen worden, und die Kl: keine erhebliche Veranlaßung, warum sie sich damals daselbst eingefunden habe, nachweisen kann. Alle diese Vorschriften finden auf die Kl: Anwendung.

denn

- 1) hat sie selbst eingestanden, daß sie vor 6. Jahren von dem Koch Horn geschwängert worden ist.
- 2) Hat die Wittwe Schulzen deponirt, daß Kl: am 3. Weinachts feiertag 1799: früh morgens in die Schlaafstelle des Verkl: gekommen ist, ob Kl. sich aber mit dem Verkl: fleischlich vermischt, ob sie im Bette des Verkl: gewesen, oder nur dabei gelegen, hat Zeugin nicht sehen können, weil sie Gardinen gehabt. Sonst hat Kl: nach dieser

Aussage mit den übrigen bei der Zeugin in Schlaafstelle gelegenen Mannspersonen geschäkert und gespaßt, sich auch sehr frech betragen, und der Zeugin geäußert, daß sie einen Brauerknecht zum liebsten habe, wogegen Zeugin den Verkl: als einen stillen ordentlichen Menschen kennt.

- 2) (wohl 3) der Zeuge Tischlergeselle Laube hat ausgesagt, daß, als er vor etwa 2 Jahren öfters zu seinen Bekannten, in der Schlaafstelle, bei der Wittwe Schulzen, worunter ein Kurländer Nahmens Wolff war, gegangen, er zum öftern die Kl: dort getroffen, und aus den Gesprächen der dort in Schlaafstelle befindlichen Mannspersonen abgenommen, daß sie mit der Kl: im vertrauten Umgange lebten. Der Wolff habe ihm auch gesagt, daß mit der Kl: etwas zu machen wäre, und Zeuge selbst habe aus ihrem frechen benehmen gesehen, daß der Wolff sehr genau mit ihr bekannt sein muste.

Ohngefähr 14. Tage nach Weinachten dess: J. hat Zeuge den Wolff mit der Kl: auf der Gaße des Abends angetroffen, und gesehen, daß sie sich sehr weiter Vertraulichkeiten gegeneinander bedienten, und sich zu letzt nach den nicht weit davon gelegenen Fleischerbuden entfernten. Zeuge hat den Wolff, als er dies gesehen, angeredet, worauf der Wolff ihm , Zeugen eröffnet, daß die Haarschützen jetzige Kl: bereits von ihm schwanger sei, und er sich bald von hier entfernen werde, welches auch geschehen ist. Bei dieser Lage der Sache hat Verkl: zum ReinigungsEide verstattet, und das Erkenntniß erster Instanz vom 12. Juny 1801. in der geschehenen Art abgeändert werden müßen.

(L.S.) v. Wyckersloot.

Jahrgang 1801

S. 612 – 612 b

Götze ./ Kargern

publ. den 30. Decbr: 1801.

In Appellations Sachen des Seidenwürkergesellen Götze Bekl: jetzt Appellanten wider die Dorothee Eleonore Kargern Klar: jetzt Appellatin.

Erkennet pp.

daß die erhobene Beschwerde als unerheblich zu verwerfen, und das Erkenntniß vom 9. Oct: 1801.

weil 1 rthr. zum monathlichen Unterhalt eines Kindes gantz unzureichend, Bekl: aber wohl im Stande ist von seinem nahe an 8 rthr. gehenden monathlichen Verdienst die erkannte sehr mäßige Summe abzugeben,

zu bestätigen, Appellant auch gehalten, der Gegnerin die Kosten dieser Instanz nach deren Festsetzung zu erstatten.

V. R. W.

(LS.) vWyckersloot.

Jahrgang 1801

S. 626

Winckler ./ Bergemann

den 9. Septbr. 1801.

In Sachen der unverehl. Dorothea Winckler zu Potsdam, Kl. und Appellantin, wider den Gärtner Carl Heinrich Bergemann Bekl. u. Appellaten,

Erkennt pp

Daß formaliaappel. richtig, quo ad Material. auch Sentent: a qua de publ. den 12. Mart: c. ad Grav: 2. dahin zu reformiren, daß das monatliche Aliment: Quantum aufs Kind, statt 1 rt. 12 g. auf 2 rt. festzusetzen, im übrigen aber gedachtes Erkenntniß zu bestätigen, u. die Kosten dieser Instanz zu compensiren.

V. R. W.

Was das erste Grav: betrifft, so ist Bekl: Lohngärtner bei dem Banquier Hesse, u. nach seiner Behauptung hat er nur 8 rt. monath. Lohn u. nach der Kl. Außage Aeüßerung 10 rt. außer den Kleidungsstücken. Die Kl. ist zwar eines Bergers Tochter, aber sie ernährt sich doch nur durch gewöhnliches Dienen.

Da des Bekl. Eltern noch leben, hat die Kl. kein sonstiges Vermögens des Bekl. nachweisen können. Ueberdem ist er majorenn, u. erwirbt sich selbst seinen Unterhalt. Bey diesen Betrachtungen, u. unter diesen Umständen ist 20 rt. an Abfindung genug, wenn gleich Kl. die völlige Entschädigung fordern kann, da nicht mit Gewissheit ausgemittelt ist, daß Kl. verführender Theil gewesen sein sollte.

Dagegen sind aber 2 rt. monatliche Alimente fürs Kind dem Vermögen des Schwängerers u. den Erfordernissen angemessen. Es hat alle Wahrscheinlichkeit, daß Bekl. außer sonstigen Emolumenten ein monathl. Lohn von 19 rt. hat.

Der Lebensunterhalt ist kostbar und 2 rt. werden doch nicht hinreichen, das Kind ohne Zuschuß der Mutter zu unterhalten, zumahlen bei zunehmenden Jahren, u. wachsendem Bedürfniß, weswegen wie geschehen, erkannt worden.

/L. S./ vWyckersloot.

Jahrgang 1801

S. 640 – 640 b

Gornemann ./ Zeiz

In Sachen des Zimmergesellen Gornemann Bekl. und Appellanten wider die Elisabeth Zeiz in Beitritt des Curatoris ihres uneh. Kindes des Kaufmann Momhardt Kl. und Appellatin,

Erkennet pp.

Daß das Erkenntniß des J. Amts Neustadt a/O de publ. den 22. May 1801. lediglich zu bestätigen, jedoch die Kl. auch noch ferner ernstlich zu prüfen schuldig, ob sie ohne Verletzung ihres Gewißens u. ohne sich der Gefahr auszusetzen als meineidig gestraft zu werden, außer dem ihr, im gedachten Erkenntniße auferlegten Eide, auch noch den ihr deferirten Eid dahin ableisten könne:

daß sie sich in der Zeit v. 12. Apr. bis 26. Jun: 1800. außer dem Bekl. mit keiner andern Mannsperson fleischlich vermischt habe.

und wenn sie diesen Eid gleichfals ableistet, es bei den in vorigen Urteil ihr p: deflorat: zuerkannten 10 rt: zu belassen, im Nichtschwörungsfalle aber die Kl. mit dieser Forderung abzuweisen, auf jeden Fall aber der Bekl. die Kosten dieser Instanz allein zu tragen verbunden.

V. R. W.

Gründe

Der Umstand daß der Bekl. geständig am 7. May 1800. zu der Kl. ins Bette gestiegen ist, um mit ihr Unzucht zu treiben, rechtfertiget vollkommen den, im vorigen Urteil der Kl. auferlegten Erfüllungseid, zumahl die Zeit der erfolgten Niederkunft der Kl. damit übereinstimmt. Gegen das Quantum der, der Kl. event: zuerkannten in den Gesetzen völlig gegründeten, Forderungen hat der Bekl. nichts einwenden können.

Es ist solches auch nur sehr mässig bestimmt, und dabey sogar zum Nachteil der Kl. und ihres Kindes angenommen worden, daß der Bekl. die Alimente für das Kind nur bis nach zurückgelegtem 10. Jahre deßelben zu entrichten verbunden sey, obgleich nach den Gesetzen auf Alimentation des Kindes, bis nach zurückgelegtem 14. Jahre desselben hätte erkannt werden können.

A. L. R. P. II. T. 2. § 633

Den Eid, welchen der Bekl. jetzt noch von der Kl. verlangt, hat auf seine Verbindlichkeit wegen Alimention des Kindes, und wegen der zu entrichtenden Tauf- und Entbindungskosten gar keinen Einfluß, weil sie bestehen bleibt, wenn gleich Kl. mit mehrern Mannspersonen zugehalten haben sollte.

A. L. R. P. II. T. 2 §. 619 u.

P. II. T. 1 § 1036.

Blos in Absicht der pro defloratione oder vielmehr als Ausstattung mit eingeklagten 10 rt. ist solcher Eid erheblich.

A. L. R. I. a. T. I. § 1036. 1044 u. 1091 seq.

u. ist daher nur in sofern die Ableistung deßelben nötig. Die Bestimmung in vorigem Urteil wegen der Pr. Kosten ist den Gesetzen gemäß.

P. O. P. I. T. 23. § 3 u. 4.

Die Kosten dieser Instanz muß der Bekl. auf jeden fall allein tragen, weil derselbe den Umstand, womit er der Kl. jetzt noch den Eid deferirt hat, schon in 1. Instanz hätte in Anregung bringen können.

Pr. Ord. L. a. § 7.

Weshalb wie geschehen zu erkennen gewesen.

/L.S./ vWyckersloot.

Jahrgang 1801

S. 644 b – 645 b

Goetsch ./ Fischer

Pub. d. 24 Decbr. 1801

In Sachen des Dienstknechts Friedrich Goetsch hirselbst, Verklagten, jetzt Appellanten, wieder die unverehlichte Charlotte Louise Fischer, u. den Vater derselben, den Soldat Fischer vom Thielschen Regiment, als natürlichen Vormund ihres außer der Ehe erzeugten Kindes, Carl Ludwig genannt, Kläger, jetzt Appellaten,

Erkennt der Ober-Appellations-Senat des Königl: Kammergerichts den Acten gemäß hirmit für Recht:

Daß die Förmlichkeiten der erhobenen Appellation richtig, in der HauptSache jedoch die Beschwerden des Appellanten für unerheblich zu achten u. daher die Sentenz erster Instanz der hiesigen Stadtgerichte vom 2ten October 1801.

aus denen dabey angeführten, nicht wiederlegten Gründen, u. da, wenn auch wirklich nach der Angabe des Appellanten angenommen wird, daß er sich zum ersten mahl allererst am 20. Septbr: 1800. mit der Klägerinn fleischlich vermischet hat, dennoch vom 20. Septbr: bis zum 27. März 1801. ein Zeitraum von mehr als 8. Monathen verfloßen ist,

lediglich zu bestätigen, Appellant auch die Kosten dieser Instanz zu tragen gehalten.

V. R. W.

(L. S.) v. Wyckersloot.

Jahrgang 1801

S. 657 – 657 b

den 17ten December 1801

In Appellations Sachen der Dorothee Charlotte Illert Kl. jetzt Appellanten wider den Bedienten Johann Friedrich Pitschke, jetzt Appellaten

Erkennet pp.

Daß die Förmlichkeiten des eingewandten Rechtsmittels der Appellation für richtig anzunehmen, und in der Sache selbst das Erkenntniß vom 11 (...) c. dahin zu ändern, daß die monatlichen Alimente für das jüngste von der Appellantin mit dem Appellaten erzeugte Kind auf 2 Thaler monatlich festzusetzen und die Kosten dieser Instanz gegen einander aufzuheben.

Von Rechts Wegen.

Denn wenn gleich Verkl. außer seinem Lohn an Emolumenten im Cassinis kein Vermögen besitzt, so kann er doch davon für beide uneheliche Kinder gar wohl 3 rt. 12 g. monatlich entrichten. Nach Abzug der halben bleibt ihm an fixirtem Lohn noch 2 rt. 12 g. monatlich, die freie Kleidung und Beköstigung übrig, wovon er weit eher subsistiren kann als die Kl. welche bei der Pflege und Wartung zweier kleiner Kinder wenig zu verdienen im Stande ist. Aus diesen Gründen ist auf Erhöhung der Alimente zu erkennen gewesen.

(LS.) von Wyckersloot

Jahrgang 1801

S. 660 – 660 b

Gronau ./ Lappe

In Sachen der unverehelichten Dorothee Sophie Gronau Klägerin und Appellantin wider den Lohngärbergesellen Heinrich Lappe Beklagten und Appellaten,

Erkennt der Königl: Ober Appellations-Senat des Kammergerichts hiermit für Recht.

Daß zwar Formalia Appellationis richtig quo ad Materialia aber Sententia a qua de publicato den 3ten October 1800, jedoch mit der Maaßgabe zu bestätigen:

daß dem Vormunde des unehelichen Kindes überlassen bleibe in der Folge wenn sich das Vermögen des Bekl: vergrößern sollte auf Erhöhung des Alimentations-Quantum anzutragen.

Klägerin aber die Kosten dieser Instanz den Appellaten zu erstatten verbunden.

Von RechtsWegen.

Eine künftige Erhöhung der Ausstattung findet nicht statt. Sie wird ad occasionem nubendi ein für allemahl gegeben und richtet sich nach den gegenwärtigen Vermögen und Stande des Stupratoris. Eine andere Bewandniß hat es mit den Alimenten. Der Schwängerer ist schuldig daß von ihm erzeugte Kind bis nach zurückgelegten 14ten Jahre zu verpflegen und zu erziehen. Er muß also dazu hergeben was die Nothdurft erfordert; diese nimmt nur nicht allein mit den Jahren zu, sondern selbst die 16 g: monatlich die jetzt erkannt sind, sind so wenig den Zeiten angemessen, daß nur die jetzigen schlechten Vermögens Umstände des Bekl: solche rechtfertigen können. Es hat also wie geschehen erkannt werden müssen und kann die Maaßgabe die Klägerin nicht von den Kosten entledigen da sich diese Befugniß des Curator von selbst ergibt.

L. S. v Wyckersloot.

Armen S.

Berlin den X. Jan: 1801

Jahrgang 1801

S. 704 – 705 b

Daehne ./ Goerschin

In Sachen des Mühlenmeisters Martin Friedrich Daehne Verklagten und Appellanten zu Marggrafpieske wider die unverehelichte Louise Gersch eben daselbst in Beistand ihres Vaters des Schäferknechts Gottfried Gersch Klägerinn und Appellatin.

erkennt der Ober Appellations-Senat des Königl. Kammergerichts den Acten gemäß hirmit für Recht:

daß die Förmlichkeiten für beobachtet anzunehmen, in der Haupt-Sache das Erkenntniß vom 26ten Novbr. 1800 dahin abzuändern, daß Appellant für wohl befugt zu achten, das mit der Adpellatin außer der Ehe erzeugte Kind nach zurückgelegten 4ten Jahre zur eigenen Verpflegung und Erziehung zu sich zu nehmen, die Kosten dieser Instanz gegeneinander aufzuheben; im übrigen aber das Erkenntniß vom 26ten Novbr: 1800 lediglich zu bestätigen.

Von Rechts Wegen.

Was zuvörderst den Umstand betrifft, daß Adpellatin dem Adpellanten Geschenke gegeben hat, woraus Adpellant die Folge zieht, daß Adpellatin ihm nachgegangen; so ist durch die jetzige Verhandlung ausgemittelt, daß der Adpellant der Adpellatin 30 rt. an Gold, einen Ring und ein Gesangbuch, Adpellatin dagegen dem Adpellanten 20 rt. an Geld, und einen Ring zum Geschenk gemacht hat. Es ergiebt sich demnach hinlänglich, daß die dem Adpellanten von der Adpellatin gemachte Geschenke nicht als eine Anlockung des erstern von Seiten der letztern anzusehen sind, und ihr dieserhalb eine Verführung des Adpellanten nicht zur Last zu legen ist, vielmehr ist Adpellant welcher seinem eigenen Geständniß nach schon 10 Jahr eine andere Frauensperson jährlich mit 8 rt. abgefunden hat, ein Mensch, zu dem man sich der That der Verführung versehen kann.

Ob Verklagter schon Mühlenmeister, und als solcher mit seiner jetzigen Frau aufgeboden worden, oder noch Mühlenbursche sey, ist zwar nicht ausgemittelt, allein da derselbe nach der Publication des Erkenntnisses im Protokoll vom 26ten Novbr: 1800 angezeigt hat, daß sein Vater Willens ihm bei Theilung des Mütterlichen Nachlasses die beiden Windmühlen zu übergeben, da er selbst eingestanden, daß er nach der von ihm selbst angegebenen Schuldenlast, und angelegten Berechnung 150 rt. bis 200 rt. an Erbeguth erhalten wird; so hat der Antrag des Adpellaten, die Entschädigungs-Summe der Defloration auf 10 rt. herunterzusetzen, nicht statt gefunden, vielmehr Sententia a qua in Rücksicht der Höhe der Deflorations-Kosten a 30 rt. so wie der Tauf- Entbindungs und 6 wöchentlichen Verpflegungs-Kosten auf 10 rt, desgleichen dermonathlichen Alimente a 2 rt, da die von der Adpellatin specificirten Kosten mehr betragen, und bey der jetzigen Theuerung der Lebensmittel bestätigt werden müssen.

Betreffend dagegen den Antrag des Adpellanten, ihm das Kind nach zurückgelegtem 4ten Jahre zur Natural- Verpflegung zu überlasse, so hat Adpellatin zwar dagegen protestirt, weil Adpellant durch Ableistung des Eides wegen des ihr (Adpellatin) nicht geleisteten Eheversprechens zu erkennen gegeben, daß er zu ihr und ihrem Kinde keine Liebe habe. Allein diese Protestation ist unerheblich, indem hier keine gegründete Besorgnisse eines Nachtheils für das Kind nachgewiesen ist, das

Allg: Landrecht Tit: 2. Th. II § 622.

aber disponirt, daß es nach zurückgelegtem 4ten Jahre des Kindes von der Wahl des Vaters abhängt, die Verpflegung und Erziehung des Kindes selbst zu besorgen, die Adpellatin sich auch zur Uebernahme der Erziehung und Verpflegung des Kindes auf ihre alleinige Kosten nicht bereit erklärt hat, als in welchem Falle dem Adpellanten in Gemäßheit des §. 623 kein Widerspruchs-Recht zustehen würde, daher denn nach dem Antrage des Adpellanten wegen Ueberlassung des Kindes nach zurückgelegtem 4ten Jahre hat erkannt, und in so fern das Erkenntniß vom 26ten Novbr: 1800 abgeändert werden müssen.

v. Wyckersloot.

2 rt. Urthels Geb.

Zur Hälfte

Berlin den 11. Juny 1801

Jahrgang 1801

S. 719 – 720 b

Bellertin ./ Seidler

In Appellations-Sachen der unverehelichten Marie Sophie Bellerten, Klägerin und Appellantin, wider den Wachs=Bossirer Adolph Friedrich Seidler, Verklagten und Appellanten,

Erkennt der Königl. Ober=Appellations-Senat des Kammergericht für Recht.

Daß wenn auch formalia, der zu spät angemeldeten Appellation ohnerachtet, für richtig angenommen werden könnten, dennoch quo ad materialia, die Beschwerden unerheblich; mithin Sententia a qua des hiesigen Stadt-Gerichts de insin. den 7. Juny 1800. lediglich zu bestätigen und Appellantin dem Appellaten die Kosten dieser Instanz; nach vorhergegangener Angabe und richterlichen Festsetzung derselben, zu erstatten gehalten.

Von Rechts Wegen

Denn nach den Rescripten

an das hiesige Stadtgericht vom 22ten Decbr. 1794, Stengels Beytrage B. I. Pag. 50.

an die Pommersche Regierung vom 2. Mart. 1795, Stengels Beyträge B. VIII. pag. 345.

an das Altmärkische Obergericht vom 21. December 1795, Edicten-Sammlung de 1795. num. 80.

und an die Ostpreußische Regierung vom 12ten May 1800, Stengels Beyträge B. XI. pag. 359

leidet es keinen Zweifel, daß im vorliegenden Falle, die Vorschriften des allgemeinen Landrechts entscheiden müssen; nach diesen Vorschriften aber kann die eventuelle Verbindlichkeit des Vaters eines Struperatoris, zur Ernährung eines unehelichen Kindes, auf den natürlichen Vater des Stupratoris nicht ausgedehnet werden. Die Verbindlichkeit dieses letztern höret mit dem zurückgelegten 14. Jahre seines natürlichen Sohnes auf,

Allgem. Landrecht P. II. Tit. § 633. 634.

und von denen in dem 3. folgenden Paragraphen gemachten Ausnahmen ist hier keine vorhanden.

Überhaupt richtet sich die Verbindlichkeit der Verwandten, hülffliche Familien-Mitglieder zu ernähren, nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge

Allgem. Landrecht. P. II Tit III. §. 17.

Uneheliche Kinder aber treten weder in die Familie des Vaters noch der Mutter

Allgem. Landrecht P: II. Tit. II § 639.

Sie stehen (nicht) unter der Gewalt des Vaters, sondern unter der vom Amte für sie verordneten Vormundschaft.

Allgem. Landrecht P. II. Tit. II. §. 644.

an dem Nachlaße eines unehelichen Kindes gebürt dem Vater desselben gar kein Anspruch.

Allgem. Landrecht. P. II. P. II. §. 658.

Zwischen unehelichen Kindern und den Verwandten beyderley Aeltern findet keine gesetzliche Erbfolge statt. Erstere haben selbst aus dem Nachlaße der mütterlichen Groß-Aeltern keinen Erbtheil zu fordern.

Allgem. Landrecht. P. II. Tit II. §. 660. 661.

Der Sohn der Klägerin ist folglich völlig wie ein extraneus, gegen den Verkl. zu betrachten und gar kein Grund vorhanden, welcher letztern zur Alimentation des erstern verbinden könnte.

Die Gesetze welche Appellantischer Deducent fol. 61_v, aus dem Römischen Rechte angeführt hat, bestimmen den vorliegenden Fall nicht; sondern sprechen nur entweder von der Alimentation der filiorum naturalium primigradus, oder der Enkel überhaupt und selbst Voetius, welcher diese Gesetze sehr zum Vortheil der Kinder erklärt, extendirt doch die Verbindlichkeit des Großvaters nicht weiter, als auf.

nepotes naturales ex filio legitimo et nepotes legitimos ex filio naturali.

Voetius ad tit. de agnoscend. et al. liber §. 7.

Es ist daher Sententia a qua lediglich zu bestätigen gewesen.

(LS) vWyckersloot

Berlin den 27. Decbr. 1800

Armen S.